

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 778/2003 des Rates vom 6. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS der Kommission und der Verordnungen (EG) Nr. 584/96, (EG) Nr. 763/2000 und (EG) Nr. 1514/2002 des Rates betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten warmgewalzten Coils und bestimmten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl** 1
- Verordnung (EG) Nr. 779/2003 der Kommission vom 7. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission vom 7. Mai 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004)** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 781/2003 der Kommission vom 7. Mai 2003 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China** 16

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/310/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Iveco SpA gewährt hat** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3580) 38

2003/311/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 497) 45

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/312/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2003 über die Veröffentlichung der Fundstelle der Normen für Wärmedämmstoffe, Geotextilien, ortsfeste Löschanlagen und Gips-Wandbauplatten entsprechend der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1161)** 50

2003/313/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2003 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2002 finanzierten Ausgaben (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1519)** 55
-

Mitteilung an die Leser (siehe Seite 60)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 778/2003 DES RATES

vom 6. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS der Kommission und der Verordnungen (EG) Nr. 584/96, (EG) Nr. 763/2000 und (EG) Nr. 1514/2002 des Rates betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten warmgewalzten Coils und bestimmten Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 452/2003 des Rates vom 6. März 2003 über mögliche Maßnahmen der Gemeinschaft im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen⁽¹⁾,auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

(1) Mit der Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS⁽³⁾ führte die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt (der KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 10, 7208 37 90, 7208 38 10, 7208 38 90, 7208 39 10 und 7208 39 90; nachstehend „warmgewalzte Coils“ genannt) mit Ursprung in Bulgarien, Indien, Südafrika, Taiwan⁽⁴⁾ und der Bundesrepublik Jugoslawien (im Folgenden „Serbien und Montenegro“ genannt) ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter ausführender Hersteller an. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 963/2002⁽⁵⁾ gelten die mit der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS eingeführten Antidumpingmaßnahmen auch nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 584/96⁽⁶⁾ führte der Rat Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Formstücken, Flanschen und Formstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Einschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit den KN-Codes ex 7307 93 11 (TARIC-Code 7307 93 11 91 und 7307 93 11 99), ex 7307 93 19 (TARIC-Code 7307 93 19 91 und 7307 93 19 99), ex 7307 99 30 (TARIC-Code 7307 99 30 92 und 7307 99 30 98) und ex 7307 99 90 (TARIC-Code 7307 99 90 92 und 7307 99 90 98) zugewiesen werden (nachstehend „Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke“ genannt) mit Ursprung in Kroatien, Thailand und der Volksrepublik China ein. Die Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in der Volksrepublik China wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2000⁽⁷⁾ auf über Taiwan (im Folgenden „Chinesisch-Taipeh“ genannt) versandte Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Kroatien sind mittlerweile außer Kraft getreten⁽⁸⁾, jene betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Thailand und der Volksrepublik China, die anschließend auf die über Chinesisch-Taipeh versandten Einfuhren ausgeweitet wurden, bleiben gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 aufgrund der Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten der Maßnahme⁽⁹⁾ weiterhin in Kraft. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1514/2002⁽¹⁰⁾ führte der Rat außerdem Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, der Republik Korea, Russland und der Slowakei ein.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002⁽¹¹⁾ nahm die Kommission Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte Stahlerzeugnisse — einschließlich warmgewalzter Coils und Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke — an, für die bereits die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen galten. Gemäß

⁽¹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 8.⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).⁽³⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 15. Zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1043/2002/EGKS (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 45).⁽⁴⁾ In dieser Entscheidung wird Chinesisch-Taipeh als Taiwan bezeichnet.⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 3. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/2002 (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 9).⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2000 (ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 1).⁽⁷⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/2000 (ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 15).⁽⁸⁾ ABl. C 104 vom 4.4.2001, S. 7.⁽⁹⁾ ABl. C 103 vom 3.4.2001, S. 5.⁽¹⁰⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.

Artikel 5 jener Verordnung gelten die Zollkontingente und zusätzlicher Schutzzölle für warmgewalzte Coils nicht für Indien und Chinesisch-Taipeh und die Zollkontingente und Schutzzölle für Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke nicht für China.

- (4) Bei den genannten Antidumpingmaßnahmen handelt es sich entweder um Zölle oder Verpflichtungen. Bei den Schutzmaßnahmen handelt es sich um befristete Zollkontingente, bei deren Überschreitung ein Schutzzoll zu entrichten ist.
- (5) Wenn die im Rahmen von Schutzmaßnahmen eröffneten Zollkontingente überschritten werden, wären auf ein und dieselbe Ware sowohl Antidumping- als auch Schutzzölle zu entrichten bzw. wären im Fall von Preisverpflichtungen diese einzuhalten und zusätzlich Schutzzölle zu entrichten.
- (6) In der Verordnung (EG) Nr. 452/2003 des Rates⁽¹⁾ vertritt der Rat die Auffassung, dass im Fall ein und derselben Ware die gleichzeitige Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen zu einem höheren Schutzniveau führen könnte als im Rahmen der Handelsschutzpolitik und -ziele der Gemeinschaft beabsichtigt bzw. gewünscht, so dass einigen ausführenden Herstellern, die ihre Waren in die Gemeinschaft ausführen möchten, eine unverträglich hohe Belastung entstehen könnte. Daher hat der Rat spezifische Bestimmungen eingeführt, die es den Organen der Gemeinschaft gegebenenfalls ermöglichen, Maßnahmen zu treffen, mit denen vermieden werden kann, dass durch die gleichzeitige Anwendung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen und tarifärer Schutzmaßnahmen eine solche Wirkung eintritt.

B. MODALITÄTEN

- (7) Während im vorliegenden Fall eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, ob und wann die einzelnen mit der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 eröffneten Zollkontingente ausgeschöpft sein werden, ist es durchaus möglich, dass für Einfuhren von warmgewalzten Coils oder für Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, die zurzeit Antidumpingzöllen oder Verpflichtungen unterliegen, auch ein Schutzzoll zu entrichten sein wird.
- (8) In diesem Fall könnte die gleichzeitige Anwendung von Antidumpingmaßnahmen und Schutzmaßnahmen zu einem höheren Schutzniveau führen als im Rahmen der handelspolitischen Schutzinstrumente und Ziele der Gemeinschaft beabsichtigt bzw. gewünscht. Insbesondere könnte bestimmten ausführenden Herstellern, die ihre Waren in die Gemeinschaft ausführen möchten, durch eine solche gleichzeitige Anwendung eine unverträglich hohe Belastung entstehen und ihnen der Zugang zum Gemeinschaftsmarkt versperrt werden. Der Rat hält es daher für angemessen, die geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von warmgewalzten

Coils und betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken zu ändern.

- (9) Unter diesen Umständen und damit für alle betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet ist, erscheint es angemessen, für den Fall, dass die Zollkontingente ausgeschöpft sind oder die Inanspruchnahme des Zollkontingents nicht beantragt oder nicht gewährt wird, die anzuwendenden Antidumpingmaßnahmen genauer festzulegen.
- (10) In den Fällen, in denen normalerweise sowohl Antidumping- als auch Schutzzölle zu entrichten wären und der Antidumpingzoll den Schutzzoll nicht übersteigt, sollte kein Antidumpingzoll gezahlt werden müssen. Ist der Antidumpingzoll höher als der Schutzzoll, sollte nur der Teil des Antidumpingzolls gezahlt werden, der den Schutzzoll übersteigt.
- (11) In den Fällen, in denen eine Preisverpflichtung angenommen wurde, haben die Kommission und die betroffenen Unternehmen vereinbart, ihre Preisverpflichtungen entsprechend herabzusetzen bzw. vereinbart, dass die betroffenen Unternehmen von ihrer Verpflichtung, einen Mindestpreis einzuhalten, entbunden sind, wenn Schutzzölle zu entrichten sind.

C. VERFAHREN

- (12) Alle unmittelbar betroffenen Parteien, nämlich die nationalen Behörden in Bulgarien, Südafrika, Serbien und Montenegro, Thailand, Chinesisch-Taipeh, der Tschechischen Republik, Malaysia, der Republik Korea, Russland und der Slowakei, die betroffenen ausführenden Hersteller in diesen Ländern und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wurden über die vorgeschlagene und oben beschriebene Vorgehensweise unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (13) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von mehreren betroffenen Parteien ein. Alle ihre Argumente wurden gebührend geprüft. Einige Parteien unterstützten uneingeschränkt die von den Gemeinschaftsorganen geplante Vorgehensweise. Andere Parteien machten geltend, dass für Einfuhren, die Schutzmaßnahmen unterliegen, keine Antidumpingmaßnahmen eingeführt oder aber im Fall bereits eingeführter Antidumpingmaßnahmen diese ausgesetzt oder aufgehoben werden sollten. Wiederum andere setzten sich dafür ein, dass für Einfuhren, die Antidumpingmaßnahmen unterliegen, keine Schutzmaßnahmen gelten sollten.
- (14) In Bezug auf das erste Argument wird die Auffassung vertreten, dass nur die gleichzeitige Anwendung von Antidumpingmaßnahmen und Schutzzoll zu einem höheren Schutzniveau führen könnte als beabsichtigt bzw. gewünscht. Nur dann würde bestimmten ausführenden Herstellern aufgrund der gleichzeitigen Anwendung von Antidumpingmaßnahmen und Schutzzoll für ein und dieselbe Ware eine zusätzliche Belastung entstehen. Daher wird es als angemessen angesehen, erst dann Maßnahmen zu treffen, wenn der Schutzzoll zu entrichten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 8.

- (15) Bezüglich des zweiten Arguments ist daran zu erinnern, dass die Antidumpingmaßnahmen nur für Einfuhren von warmgewalzten Coils und von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in bestimmten Ländern gelten. Würden also für die Einfuhren von warmgewalzten Coils und von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, für die Antidumpingmaßnahmen gelten, keine Schutzzölle erhoben, würde dies bedeuten, dass Schutzzölle nur auf einige Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in manchen, aber nicht allen Ländern erhoben würden. Dies würde jedoch den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft widersprechen, denen zufolge Schutzmaßnahmen auf eine eingeführte Ware ungeachtet ihrer Herkunft angewandt werden müssen.
- (16) Nach gebührender Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien übermittelten Stellungnahmen wird daher der Schluss gezogen, dass keine der von den betroffenen Parteien vorgeschlagenen Lösungen angenommen werden sollte und dass mit den derzeitigen Maßnahmen am besten verhindert werden kann, dass bestimmten ausführenden Herstellern, die ihre Waren in die Gemeinschaft ausführen möchten, durch eine gleichzeitige Anwendung von Antidumping- und Schutzmaßnahmen eine unverträglich hohe Belastung entsteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses Nr. 283/2000/EGKS der Kommission wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten, wenn für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Bulgarien, Südafrika oder Serbien und Montenegro gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 (*) zusätzlich ein Schutzzoll zu entrichten ist, für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren die folgenden Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Anzuwendender AD-Zoll, wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu zahlen ist					TARIC-Zusatzcode
		bis zum 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Bulgarien	Alle Unternehmen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	A999
Südafrika	Iscor Limited, Roger Dyason Road, Pretoria West, und Saldanha Steel (Pty) Ltd, Private Bag X11, Saldanha 7395	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	A079
	Alle übrigen Unternehmen	20,3 %	22,1 %	22,1 %	23,7 %	23,7 %	A999
Serbien und Montenegro	Alle Unternehmen	0 %	0 %	0 %	1,3 %	1,3 %	

(*) ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.“

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 584/96 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten, wenn für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Thailand gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 (*) zusätzlich ein

Schutzzoll zu entrichten ist, die folgenden Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Anzuwendender AD-Zoll, wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu zahlen ist					TARIC-Zusatz-code
		Bis zum 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Thailand		35,2 %	37,6 %	37,6 %	39,7 %	39,7 %	8851
	Ausgenommen: Thai Benkan Co. Ltd, Prapadaeng Samutprakarn	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	A118

(*) ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.“

Artikel 3

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 763/2000 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten, wenn für die Einfuhren der über Chinesisch-Taipeh versandten Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 (*) zusätzlich ein Schutzzoll zu entrichten ist, außer für die von Chup Hsin Enterprise Co. Ltd, Rigid Industries Co., Ltd und Niang Hong Pipe Fittings Co., Ltd hergestellten und ausgeführten Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, die folgenden Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Anzuwendender AD-Zoll, wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu zahlen ist					TARIC-Zusatz-code
		bis zum 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Chinesisch-Taipeh	Alle (außer Chup Hsin Enterprise Co. Ltd, Rigid Industries Co., Ltd und Niang Hong Pipe Fittings Co., Ltd)	34,9 %	37,3 %	37,3 %	39,4 %	39,4 %	A999

(*) ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.“

Artikel 4

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1514/2002/EGKS wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten, wenn für die Einfuhren der betroffenen Ware gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 (*) zusätzlich ein Schutzzoll zu entrichten ist, für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware die folgenden endgültigen Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Anzuwendender AD-Zoll, wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu zahlen ist					TARIC-Zusatz-code
		bis zum 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Tschechische Republik	Mavet a.s., Trebic	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	A323
	Alle übrigen Unternehmen	0 %	1,1 %	1,1 %	3,2 %	3,2 %	A999
Malaysia	Anggerik Laksana Sdn Bhd, Selangor Darul Ehsan	35,5 %	37,9 %	37,9 %	40 %	40 %	A324
	Alle übrigen Unternehmen	51,3 %	53,7 %	53,7 %	55,8 %	55,8 %	A999

Land	Unternehmen	Anzuwendender AD-Zoll, wenn zusätzlich ein Schutzzoll zu zahlen ist					TARIC-Zusatzcode
		bis zum 28.3.2003	29.3.2003 bis 28.9.2003	29.9.2003 bis 28.3.2004	29.3.2004 bis 28.9.2004	29.9.2004 bis 28.3.2005	
Russland	Alle Unternehmen	19,6 %	22 %	22 %	24,1 %	24,1 %	
Republik Korea	Alle Unternehmen	20,3 %	22,7 %	22,7 %	24,8 %	24,8 %	
Slowakei	Alle Unternehmen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	A999

(*) ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* im Kraft. Sie gilt bis zum 28. März 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 P. EFTHYMIU

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,8
	212	110,8
	999	98,8
0707 00 05	052	152,4
	999	152,4
0709 90 70	052	97,2
	999	97,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	79,5
	204	44,0
	220	33,1
	600	49,9
	624	50,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	51,4
	388	79,6
	400	103,5
	508	86,7
	512	78,8
	524	84,6
	528	73,2
720	118,9	
804	106,8	
999	91,5	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 2003**

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes
0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Liste CXL des WTO ist die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Erzeugnisse des KN-Code 0206 29 91 ein jährliches Einfuhrzollkontingent von 53 000 Tonnen zu eröffnen. Es ist angezeigt, Durchführungsbestimmungen für das am 1. Juli 2003 beginnende Kontingentsjahr 2003/04 festzulegen.
- (2) Das Kontingent für 2002/03 war gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 954/2002 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003) ⁽³⁾ verwaltet worden. Um die Eintragung fiktiver Marktteilnehmer zu vermeiden, sah diese Verordnung insbesondere strengere Beteiligungskriterien vor. Verschärfte Vorschriften für die Verwendung der betreffenden Einfuhrlizenzen sollten ferner spekulativen Lizenzhandel verhindern.
- (3) In Anbetracht der positiven Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vorschriften sollten für das Kontingentsjahr 2003/04 ähnliche Vorschriften festgelegt werden, einschließlich einer Unterteilung des Kontingents in Unterkontingent I, das traditionellen Einführern vorbehalten ist, und Unterkontingent II, das auf Antrag von Marktteilnehmern, die von den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen sind, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zugeteilt wird.
- (4) Um die Stabilität des Handels mit gefrorenem Rindfleisch und gleichzeitig eine schrittweise Erhöhung des allen tatsächlichen Rindfleischhändlern zugänglichen Kontingentsanteils zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die unter Unterkontingent II bereitgestellte Menge zu erhöhen.
- (5) Unterkontingent I sollte aktiven Einführern vorbehaltlich der Vorlage einschlägiger Zollpapiere, aus denen hervorgeht, dass sie in den letzten drei Kontingentsjahren Rindfleisch im Rahmen eines gleichartigen Kontingents eingeführt haben, zunächst in Form von Einfuhrrechten zugeteilt werden. In bestimmten Fällen dürften Verwaltungsfehler der zuständigen nationalen Stellen Handelsbeteiligten den Zugang zu diesem Teil des Kontingents erschweren. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um etwaige Benachteiligungen auszugleichen.
- (6) Marktteilnehmer, die nachweisen können, dass sie tatsächlich an der Ein- bzw. Ausfuhr von Rindfleisch aus bzw. nach Drittländern beteiligt sind, sollten eine entsprechende Zulassung im Rahmen von Unterkontingent II beantragen können. Zum Beweis dieser Beteiligung sollte nachgewiesen werden, dass kürzlich nicht unerhebliche Mengen Rindfleisch eingeführt wurden.
- (7) Liegen triftige Verdachtsgründe dafür vor, dass fiktive Marktteilnehmer die Eintragung beantragt haben, so sollten die Mitgliedstaaten die Anträge eingehender prüfen.
- (8) Für Fälle, in denen fiktive Marktteilnehmer die Eintragung beantragt haben oder die Zulassung auf der Grundlage gefälschter oder betrügerischer Unterlagen erteilt wurde, sollten Strafmaßnahmen vorgesehen werden.
- (9) Damit die Kriterien für die Beteiligung an der Kontingentszuteilung kontrolliert werden können, müssen die Anträge in den Mitgliedstaaten eingereicht werden, in denen der Marktteilnehmer im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- (10) Um das Kontingent dauerhaft zugänglich zu machen, sollte Unterkontingent II bei gleichzeitiger Prüfung der Lizenzanträge zugelassener Einführer auf Halbjahresbasis verwaltet werden.
- (11) Um Spekulationen vorzubeugen, sollte Einführern, die keinen Rindfleischhandel mehr betreiben, der Zugang zum Kontingent verweigert und für jeden Antragsteller im Rahmen von Unterkontingent I sollte eine Sicherheit für die Einfuhrrechte festgesetzt werden. Die Lizenzsicherheit sollte relativ hoch angesetzt und die Möglichkeit der Übertragung von Einfuhrlizenzen sollte ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 5.6.2002, S. 8.

(12) Im Interesse eines ausgewogeneren Zugangs zu Unterkontingent II für alle zugelassenen Marktteilnehmer kann jeder Antragsteller die Festsetzung einer Höchstmenge beantragen.

(13) Um Marktteilnehmer zu verpflichten, für alle zugeteilten Einfuhrrechte Einfuhrlicenzen zu beantragen, sollte festgelegt werden, dass eine solche Verpflichtung eine Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999⁽²⁾, darstellt.

(14) Eine ordnungsgemäße Verwaltung von Einfuhrkontingenten setzt voraus, dass der Lizenzinhaber ein tatsächlicher Einführer ist, d. h., er sollte aktiv an Erwerb, Transport und Einfuhr des betreffenden Rindfleischs beteiligt sein. Entsprechend sollte hinsichtlich der Lizenzsicherheit auch die Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Hauptpflicht sein.

(15) Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Transport kleiner Sendungen von einem Drittlandlieferanten könnten exzessiv sein und Einführer davon abhalten, die Lizenz zu verwenden. Daher ist es angezeigt, die Einfuhr kleiner Mengen aus Zolllagern zu gestatten und zur Freigabe der Sicherheit eine entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen.

(16) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen unterliegen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003⁽⁴⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003⁽⁶⁾.

(17) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

KONTINGENTE

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 ein Zollkontingent in Höhe von insgesamt 53 000 Tonnen, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Das Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

(2) Zum Zwecke dieses Kontingents entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(3) Zum Zwecke dieser Verordnung ist „gefrorenes Rindfleisch“ Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12° oder weniger aufweist.

(4) Auf das Kontingent gemäß Absatz 1 wird ein gemeinsamer Wertzollsatz von 20 % angewandt.

(5) Das Kontingent gemäß Absatz 1 wird in zwei Unterkontingente unterteilt:

— Unterkontingent I in Höhe von 18 550 Tonnen,

— Unterkontingent II in Höhe von 34 450 Tonnen.

TEIL II

UNTERKONTINGENT I

Artikel 2

Marktteilnehmer in der Gemeinschaft können auf der Grundlage der von ihnen im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 995/1999⁽⁷⁾, (EG) Nr. 980/2000⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 1080/2001⁽⁹⁾ der Kommission eingeführten Mengen Einfuhrrechte in Höhe von insgesamt 18 550 Tonnen beantragen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch als Referenzmenge Einfuhrrechte im Rahmen des Kontingents der laufenden Nummer 09.4003 für das vorangegangene Kontingentsjahr anerkennen, die aufgrund eines Verwaltungsfehlers der zuständigen nationalen Stelle nicht zugeteilt wurden, auf die Marktteilnehmer jedoch Anspruch gehabt hätte.

Artikel 3

(1) Anträge auf Einfuhrrechte können nur von Marktteilnehmern gestellt werden, die in einem nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen sind.

(2) Marktteilnehmer, die seit 1. Januar 2003 keinen Rindfleischhandel mehr betreiben, kommen für Zuteilungen gemäß Artikel 2 nicht in Frage.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 113 vom 12.5.2000, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 11.

(3) Ein Unternehmen, das durch Zusammenschluss mehrerer Unternehmen gegründet wurde, von denen jedes einzelne Referenzeinfuhrrechte im Sinne von Artikel 2 besitzt, kann diese Referenzmengen als Grundlage für ihre Anwendung im Rahmen des genannten Artikels verwenden.

(4) Der Einfuhrnachweis wird ausschließlich durch Zolldokumente erbracht, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bescheinigen und die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die Mitgliedstaaten können Kopien der oben genannten Dokumente akzeptieren, soweit sie von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt wurden.

Artikel 4

(1) Anträge auf Einfuhrrechte, denen die Nachweisdokumente gemäß Artikel 3 Absatz 4 beiliegen, werden der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist, bis 23. Mai 2003, 13 Uhr Brüsseler Zeit, übermittelt.

Alle in Anwendung von Artikel 2 als Referenzmenge gestellten Mengen stellen die gegebenenfalls gemäß Artikel 1 Absatz 2 beantragten Einfuhrrechte dar.

(2) Nach Überprüfung der übermittelten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 6. Juni 2003 die Liste der Antragsteller im Rahmen dieses Unterkontingents, insbesondere mit Angabe ihrer Namen und Anschriften und der in Frage kommenden Fleischmengen, die während des betreffenden Bezugszeitraums eingeführt wurden, mit.

(3) Mitteilungen gemäß Absatz 2, einschließlich diejenigen ohne Angaben, erfolgen per Fax unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang I.

Artikel 5

Die Kommission entscheidet so bald wie möglich, in welchem Umfang Einfuhrrechte im Rahmen dieses Unterkontingents zugeteilt werden können. Überschreiten die beantragten Einfuhrrechte die verfügbare Menge gemäß Artikel 2, so setzt die Kommission einen entsprechenden Verringerungskoeffizienten fest.

Artikel 6

(1) Anträge auf Einfuhrrechte sind nur gültig, wenn eine Sicherheit in Höhe von 6 EUR je 100 kg Eigengewicht gestellt wird.

(2) Bewirkt die Anwendung des Verringerungskoeffizienten gemäß Artikel 5, dass weniger Einfuhrrechte zugeteilt werden als beantragt wurden, so wird der entsprechende Anteil der gestellten Sicherheit unverzüglich freigegeben.

(3) Die Beantragung einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen, die insgesamt den zugeteilten Einfuhrrechten entsprechen, stellt eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 dar.

Artikel 7

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.

(2) Lizenzanträge können nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Lizenzantragsteller Einfuhrrechte im Rahmen von Unterkontingent I beantragt und erhalten hat.

Jede Erteilung einer Einfuhrlizenz zieht eine entsprechende Verringerung der zugeteilten Einfuhrrechte nach sich.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Einträge:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CE) nº 780/2003] (subcontingente I)
- Frosset oksekød (forordning (EF) nr. 780/2003) (delkontingent I)
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 780/2003) (Unterkontingent I)
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 780/2003] (υποποσόστωση I)
- Frozen meat of bovine animals (Regulation (EC) No 780/2003) (subquota I)
- Viande bovine congelée [Règlement (CE) nº 780/2003] (sous-contingent I)
- Carni bovine congelate [Regolamento (CE) n. 780/2003] (sotto-contingente I)
- Bevroren rundvlees (Verordening (EG) nr. 780/2003) (deelcontingent I)
- Carne de bovino congelada [Regulamento (CE) n.º 780/2003] (subcontingente I)
- Jäädýtettyä naudanlihaa (asetus (EY) N:o 780/2003) (osakiintiö I)
- Frysst kött av nötkreatur (förordning (EG) nr 780/2003) (delkvot I)

b) in Feld 16 eine der folgenden Gruppen von KN-Codes:

- 0202 10 00, 0202 20,
- 0202 30, 0206 29 91.

TEIL III

UNTERKONTINGENT II

Artikel 8

Anträge auf Einfuhrlizenzen für Unterkontingent II mit einem Gesamtvolumen von 34 450 Tonnen können nur von Marktteilnehmern gestellt werden, die zuvor von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, entsprechend zugelassen wurden. Die genannte Behörde kann jedem zugelassenen Marktteilnehmer eine Zulassungsnummer erteilen.

Artikel 9

(1) Für die Zulassung in Frage kommen Marktteilnehmer, die bei der zuständigen Behörde bis 23. Mai 2003, 13 Uhr Brüsseler Zeit, einen entsprechenden Antrag stellen, einschließlich des schriftlichen Nachweises, dass sie

- a) in den Jahren 2001 und 2002 auf eigene Rechnung Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 oder 0206 29 91 kommerziell gehandelt, d. h. in die Gemeinschaft eingeführt oder aus der Gemeinschaft ausgeführt haben;
- b) im Rahmen dieser Handelstätigkeit und von mindestens zwei Transaktionen jährlich
 - während der beiden Bezugsjahre mindestens 100 Tonnen des genannten Rindfleischs, ausgedrückt als Erzeugnisgewicht, eingeführt haben;
 - während der beiden Bezugsjahre mindestens 220 Tonnen des genannten Rindfleischs, ausgedrückt als Erzeugnisgewicht, ausgeführt haben.

Marktteilnehmer, die am 1. Januar 2003 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren, werden zum Zweck dieses Unterkontingents nicht zugelassen.

(2) Um die auf eigene Rechnung durchgeführte Handelstätigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nachzuweisen, legt der Marktteilnehmer Handelsrechnungen und Aufzeichnungen aus der offiziellen Buchführung sowie alle anderen Unterlagen vor, die zur Zufriedenheit des betreffenden Mitgliedstaats belegen, dass sich die vorgeschriebene Handelstätigkeit ausschließlich auf den Antragsteller bezieht.

(3) Der Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis wird ausschließlich in Form von Zolldokumenten über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. von Ausfuhrpapieren erbracht, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die Mitgliedstaaten können Kopien der oben genannten Dokumente akzeptieren, soweit sie von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigt wurden.

Zum Zweck von Absatz 1 Buchstaben a) und b) kann das im Rahmen von Unterkontingent I als Referenzmenge verwendete Rindfleisch zur Referenzmenge im Rahmen von Unterkontingent II erklärt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten prüfen und kontrollieren die Gültigkeit der übermittelten Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob Antragsteller nicht im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ miteinander verbunden sind, für den Fall, dass

- im Einfuhr- bzw. Ausfuhrnachweis gemäß Absatz 3 zwei oder mehr Antragsteller mit ein und derselben Postanschrift eingetragen sind oder

- zwei oder mehr Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung zu MwSt.-Zwecken mit ein und derselben Postanschrift eingetragen sind oder

- die Mitgliedstaaten Grund zur Annahme haben, dass auf Management- oder Personalebene oder auf Ebene der Transaktionen eine Verbindung zwischen Antragstellern besteht.

Wird entsprechend eine Verbindung zwischen Antragstellern festgestellt, so werden die betreffenden Anträge abgelehnt, es sei denn, die betreffenden Antragsteller können der zuständigen Behörde weitere Nachweise dafür erbringen, dass sie in Bezug auf Management, Personal und sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit ihrer Handels- oder technischen Tätigkeit voneinander unabhängig sind.

(6) Hat ein Mitgliedstaat in Anwendung von Absatz 5 Grund zur Annahme, dass ein Antragsteller in Bezug auf Management, Personal bzw. Transaktionen mit einem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist, so prüfen die beiden Mitgliedstaaten gegenseitig, ob es sich um eine Verbindung im Sinne von Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission handelt.

Zu diesem Zweck erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der Antragsteller, einschließlich Namen und Anschriften, die der Kommission vor dem 31. Mai 2003 per Fax zuzusenden ist. Die Kommission leitet die Listen anschließend an die Mitgliedstaaten weiter.

(7) Stellt ein Unternehmen, das durch Zusammenschluss anderer Betriebe gegründet wurde, von denen gemäß Absatz 1 bis 3 jeder einzelne antragsberechtigt ist, einen Zulassungsantrag, so verfügt es über dieselben Rechte wie die Betriebe, aus denen es hervorgegangen ist.

Artikel 10

(1) Die zuständige Behörde informiert die Antragsteller vor dem 21. Juni 2003 über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens und übermittelt der Kommission zum selben Zeitpunkt die Liste der Namen und Anschriften der zugelassenen Marktteilnehmer.

(2) Stellt sich anschließend heraus, dass die Zulassung aufgrund gefälschter oder betrügerischer Dokumente erfolgt ist, so werden die Zulassung sowie alle damit einhergehenden Vorteile entzogen.

Artikel 11

Nur Marktteilnehmer, die in Anwendung von Artikel 10 zugelassen wurden, können zwischen dem 1. Juli 2003 und dem 30. Juni 2004 Einfuhrlicenzen im Rahmen von Unterkontingent II beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Artikel 12

(1) Lizenzanträge können nur im Zulassungsmitgliedstaat gestellt werden, und jeder zugelassene Marktteilnehmer kann nur einen Antrag je Antragszeitraum stellen. Reicht ein Marktteilnehmer innerhalb eines Antragszeitraums mehrere Anträge ein, so wird keiner dieser Anträge berücksichtigt.

(2) Lizenzanträge können in folgenden Zeiträumen gestellt werden:

- 1. bis 4. Juli 2003 und
- 5. bis 8. Januar 2004.

In jedem der beiden Zeiträume stehen jeweils 17 225 Tonnen zur Verfügung. Beträgt die im ersten Zeitraum insgesamt beantragte Menge jedoch weniger als die verfügbare Menge, so wird die Restmenge der im zweiten Zeitraum zur Verfügung stehenden Menge zugeschlagen.

Lizenzanträge dürfen 5 % der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden Menge nicht überschreiten.

(3) Spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die eingereichten Anträge mit.

Mitteilungen gemäß Absatz 2, einschließlich diejenigen ohne Angaben, erfolgen per Fax unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang II.

(4) Die Kommission entscheidet so bald wie möglich, in welchem Umfang Anträgen stattgegeben werden kann. Soweit Anträge die zur Verfügung stehende Halbjahresmenge überschreiten, setzt die Kommission einen entsprechenden Verringerungskoeffizienten fest.

Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenzen spätestens fünf Arbeitstage, nachdem die Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde.

(5) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Einträge:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CE) n° 780/2003] (subcontingente II)
- Frosset oksekød (forordning (EF) nr. 780/2003) (delkontingent II)
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 780/2003) (Unterkontingent II)
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 780/2003] (υποποσόστωση II)
- Frozen meat of bovine animals (Regulation (EC) No 780/2003) (subquota II)
- Viande bovine congelée [Règlement (CE) n° 780/2003] (sous-contingent II)
- Carni bovine congelate [Regolamento (CE) n. 780/2003] (sotto-contingente II)
- Bevroren rundvlees (Verordening (EG) nr. 780/2003) (deelcontingent II)
- Carne de bovino congelada [Reglamento (CE) n.º 780/2003] (subcontingente II)
- Jäädetyttyä naudanlihaa (asetus (EY) N:o 780/2003) (osakiintiö II)

— Fryst kött av nötkreatur (förordning (EG) nr 780/2003) (delkvot II)

b) in Feld 16 eine der folgenden Gruppen von KN-Codes:

- 0202 10 00, 0202 20,
- 0202 30, 0206 29 91.

TEIL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Zum Zweck der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung wird das gefrorene Rindfleisch unter den Bedingungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽¹⁾ in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt.

Artikel 14

(1) Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95.

(2) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach dieser Verordnung erteilten Einfuhrlicenzen nicht übertragbar und begründen nur dann einen Anspruch auf das Zollkontingent, wenn sie auf den Namen und die Anschrift ausgestellt sind, die in der beiliegenden Zollerklärung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für den Empfänger angegeben sind.

(3) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird auf die Mengen, die über die in der Einfuhrlicenz angegebenen Mengen hinausgehen, der gesamte am Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen beträgt 180 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000. Alle Lizenzen laufen jedoch am 30. Juni 2004 ab.

(5) Die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen beträgt 120 EUR je 100 kg Eigengewicht. Der Antragsteller stellt die Sicherheit zusammen mit dem Lizenzantrag. Wird der Lizenzantrag in Anwendung von 12 Absatz 4 nicht vollständig akzeptiert, so wird der entsprechende Anteil der Sicherheit unverzüglich freigegeben.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Fleischmenge für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Der Nachweis besteht zumindest aus folgenden Dokumenten:

a) der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefs zugunsten des Verkäufers;

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

- b) dem auf den Lizenzinhaber ausgestellten Konnossement bzw. — bei Straßen- oder Lufttransport — dem Frachtbrief für die betreffende Menge;
- c) dem Exemplar Nr. 8 des Formblatts IM4, bei dem in Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;
- d) dem Nachweis der Einrichtung der anfallenden Zölle durch den oder im Namen des Lizenzinhabers.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 6 kann jeder Lizenzinhaber in der ersten und zweiten Hälfte des Kontingentsjahres und innerhalb einer Höchstmenge von 10 Tonnen je Halbjahr Fleisch, das zuvor in einem Zolllager eingelagert war, im Rahmen dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr überführen.

In diesem Fall können die Handelsrechnung gemäß Absatz 6 erster Gedankenstrich und die Transportpapiere gemäß Absatz 6 zweiter Gedankenstrich durch die vom Eigentümer des noch

nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Fleisches auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellte Originalhandelsrechnung ersetzt werden. Außerdem muss der Lizenzinhaber den Nachweis erbringen, dass diese Rechnung bezahlt wurde.

(8) Alle zur Freigabe der Lizenzsicherheit erforderlichen Nachweise, einschließlich der Nachweise gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000, werden den zuständigen Behörden innerhalb der in Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe c) der genannten Verordnung festgesetzten Fristen übermittelt.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Fax: (32-2) 296 60 27 oder
(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003**Laufende Nummer 09.4003**

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D.2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Einfuhrrechte

Datum: Zeitraum:

Nummer des Antragstellers ⁽¹⁾	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge			Insgesamt
	Insgesamt				

Mitgliedstaat: Fax:

Tel.:

⁽¹⁾ Durchgehende Nummerierung.

ANHANG II

Fax (32-2) 296 60 27 oder
(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003**Laufende Nummer 09.4003**

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D.2 — RINDFLEISCHSEKTOR

Antrag auf Einfuhrlizenz

Datum: Zeitraum:

	Nummer des Antragstellers ⁽¹⁾	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)	KN-Code(s)

Mitgliedstaat: Fax:

Tel.:

(¹) Durchgehende Nummerierung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 781/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 2003

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Antrag

- (1) Am 25. Juni 2002 stellte das Unternehmen International Furan Chemicals BV, Niederlande, (nachstehend „IFC“ abgekürzt) einen Antrag betreffend die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) im Namen des mit ihm verbundenen Unternehmens Transfurans Chemicals BVBA, Belgien, (nachstehend „TFC“ abgekürzt), des einzigen Herstellers in der Gemeinschaft, auf den 100 % der Furfurylalkoholproduktion in der Gemeinschaft entfielen.
- (2) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend erachtet wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

2. Bekanntmachung über die Einleitung

- (3) Am 9. August 2002 wurde das Verfahren durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Einleitung⁽³⁾ eingeleitet.

3. Untersuchungszeitraum

- (4) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt oder „UZ“ abgekürzt). Zur Prüfung der für die Schadensuntersuchung relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission Daten betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 2002 (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt). Bei dem für die Untersuchung der Preisunterbietung, Zielpreisunterbietung und Schadensbeseitigungsschwelle zugrunde gelegten Zeitraum handelt es sich um den vorgenannten UZ.

4. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (5) Die Kommission unterrichtete den Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, Lieferanten und Verwender sowie deren Verbände und die Vertreter der Volksrepublik China offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Der Antragsteller, die ausführenden Hersteller, Einführer, Lieferanten und Verwender nahmen schriftlich Stellung. Alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 189 vom 9.8.2002, S. 30.

- (7) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) bzw. individuelle Behandlung stellen konnten, sandte die Kommission allen bekanntermaßen betroffenen chinesischen Unternehmen entsprechende Antragsformulare zu. Vier Unternehmen stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung bzw. auf individuelle Behandlung, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten.
- (8) In der Bekanntmachung über die Einleitung hatte die Kommission angegeben, dass in dieser Untersuchung unter Umständen mit einer Stichprobe gearbeitet würde. Angesichts der relativ geringen Zahl an ausführenden Herstellern in der VR China, die sich zur Mitarbeit bereit erklärten, wurde ein Stichprobenverfahren für die Untersuchung der kooperierenden Ausführer als nicht notwendig erachtet.
- (9) Die Kommission sandte allen anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst meldeten, Fragebogen zu. Antworten gingen von dem Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller, vier ausführenden Herstellern, drei unabhängigen Einführern und elf unabhängigen Verwendern in der Gemeinschaft ein.
- (10) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping und Schädigung als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) *Gemeinschaftshersteller und verbundene Unternehmen*
- TransFurans Chemicals BVBA, Geel, Belgien, (TFC)
 - International Furan Chemicals BV, Rotterdam, Niederlande, (IFC)
 - Central Romana Corporation, LTD, La Romana, Dominikanische Republik (CRC)
- b) *Ausführende Hersteller in der VR China*
- Gaoping Chemical Industry Co. Ltd
 - Zhucheng Huaxiang Chemical Co. Ltd
 - Linzi Organic Chemical Inc.
 - Henan Huilong Chemical Industry Co. Ltd
- (11) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:
- c) *Hersteller in den USA*
- Penn Speciality Chemicals Inc.

5. Ware und gleichartige Ware

5.1. Betroffene Ware

- (12) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Furfurylalkohol (nachstehend „FA“ abgekürzt) mit Ursprung in der VR China, der derzeit dem KN-Code ex 2932 13 00 zugewiesen wird.
- (13) FA ist ein chemisches Erzeugnis. Er gehört der Familie der heterocyclischen Verbindungen an, die einen ungesättigten Kern mit vier Kohlenstoffatomen und einem Sauerstoffatom aufweisen. FA ist eine leichtflüssige, farblos bis blass gelbe Flüssigkeit, die in vielen häufig verwendeten organischen Lösungsmitteln löslich ist. Der Rohstoff für die FA-Produktion, Furfural (nachstehend „FF“ abgekürzt), wird aus Agrarabfällen wie Maisspindeln, Zuckerrohr oder Reishülsen gewonnen.
- (14) FA ist ein Rohstoff, der hauptsächlich zur Produktion von Gießereiharzen dient, die zur Herstellung von Metallguss für industrielle Zwecke verwendet werden. Außerdem wird FA zur Produktion von unter anderem korrosionsbeständigem Mörtel, Laminierharzen und glasfaserverstärkter Ausrüstung verwendet.

- (15) Den Untersuchungsergebnissen zufolge gibt es zwei FA-Typen: einen Typ mit einem Reinheitsgrad von mehr als 98 % und einen hochreinen Typ mit einem Reinheitsgrad von mehr als 99 %, den so genannten Tetrahydrofurfurylalkohol (THFA). Die Untersuchung ergab, dass auf THFA weniger als 1 % des Gemeinschaftsverbrauchs entfielen. THFA ist eine spezielle Ware für besondere Anwendungen. Die Untersuchung ergab ferner, dass FA und THFA nicht dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen. Dementsprechend wurden der hochwertigere THFA und FA für die Zwecke dieser Untersuchung nicht als eine einzige Ware angesehen.

5.2. Gleichartige Ware

- (16) Die Untersuchung ergab, dass die grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und in der Gemeinschaft verkauften FA, des in der VR China hergestellten und auf dem chinesischen Inlandmarkt verkauften FA, des aus der VR China in die Gemeinschaft eingeführten FA und des in den USA hergestellten und verkauften FA identisch sind und dass sie dieselbe Verwendung aufweisen.
- (17) Daher wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass alle diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

B. DUMPING

1. Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)

- (18) Vier ausführende Hersteller in der VR China stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung und füllten das MWB-Antragsformular für ausführende Hersteller aus.
- (19) Um für eine MWB in Frage zu kommen, müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie alle fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen. Diese Kriterien werden, aus Gründen der Übersichtlichkeit, im Folgenden kurz rekapituliert:
1. Geschäftsentscheidungen und Kosten beruhen auf Marktwerten.
 2. Die Buchführung wird von unabhängigen Stellen geprüft und in allen Bereichen angewendet.
 3. Es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems.
 4. Es gelten Konkurs- und Eigentumsvorschriften, die Rechtssicherheit und Stabilität sicherstellen.
 5. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (20) Allerdings erfüllte keiner der vier chinesischen ausführenden Hersteller alle Voraussetzungen für die Gewährung einer MWB, so dass alle Anträge auf MWB abgelehnt werden mussten. In der folgenden Tabelle sind die diesbezüglichen Feststellungen nach Unternehmen und nach den fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung aufgeschlüsselt.

Tabelle 1

Zusammenfassung der Feststellungen nach den fünf Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung

Unternehmen	Kriterien				
	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 1. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 2. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 3. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 4. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 5. Spiegelstrich
1	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
2	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt

Unternehmen	Kriterien				
	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 1. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 2. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 3. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 4. Spiegelstrich	Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) 5. Spiegelstrich
3	Erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
4	Erfüllt	Nicht erfüllt	Möglicherweise erfüllt	Erfüllt	Erfüllt

Quelle: Geprüfte Antworten der kooperierenden chinesischen Ausführer auf den Fragebogen.

- (21) Was den dritten Spiegelstrich im Falle von Unternehmen 4 angeht, so konnte nicht der Schluss gezogen werden, dass die staatlichen Anteile im Zuge der Privatisierung des Unternehmens frei und zu Marktpreisen verkauft worden waren. Da das Unternehmen für ein Kriterium keinen Nachweis für dessen Erfüllung erbrachte, der Ausführer aber nachweisen muss, dass er alle Voraussetzungen erfüllt, wurde ein schlüssiges Ergebnis für dieses Kriterium nicht als erforderlich erachtet, weil das Unternehmen schon das zweite Kriterium nicht erfüllte.
- (22) Den betroffenen Unternehmen und dem Antragsteller wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorstehenden Feststellungen gegeben. Zwei Unternehmen fochten die Feststellungen an und machten geltend, dass ihnen eine MWB gewährt werden müsse.
- (23) Ein Unternehmen behauptete, dass seine Buchführung uneingeschränkt mit internationalen Buchführungsgrundsätzen im Einklang stehe und dass seine Bewertung nicht mehr infolge des nicht marktwirtschaftlichen Systems nennenswert verzerrt sei. Die Untersuchung ergab jedoch, dass der Rechnungsprüfer des Unternehmens Fehler in der Buchführung gefunden hatte, die selbst mit den geltenden Buchführungsvorschriften in der VR China nicht vereinbar waren. Zudem ergab die Untersuchung, dass sich bestimmte in der Buchführung festgestellte Fehler in darauf folgenden Jahren wiederholten und dass das Unternehmen die Fehler nicht korrigiert hatte. Angesichts dieser Fehler vertrat der Rechnungsprüfer die Auffassung, dass die Gewinndaten nicht zuverlässig waren und dass die Gewinne übermäßig verteilt wurden. Daher wurde festgestellt, dass das Unternehmen über keine „klare Buchführung (...) nach internationalen Buchführungsgrundsätzen“ verfügt, wie Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung vorschreibt. Deshalb wurde der Antrag des Ausführers abgelehnt.
- (24) In Anbetracht dieser Schlussfolgerung und in Ermangelung neuer Beweise wird die Schlussfolgerung, den Antrag dieses Unternehmens auf MWB abzulehnen, vorläufig bestätigt.
- (25) Ein zweites Unternehmen behauptete, alle fünf in der Grundverordnung festgelegten Kriterien zu erfüllen. Im Einzelnen machte es geltend, dass es seine Geschäfts- und Kostenentscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen traf und dass seine Buchführung im Einklang mit internationalen Buchführungsgrundsätzen stand. Was den ersten Punkt betrifft, so konnte das Unternehmen seine übliche Methode zur Bewertung der Lagerbestände seines Hauptrohstoffes, Furfural, nicht belegen. Zudem konnte das Unternehmen auch bestimmte Anpassungen dieser nicht verifizierbaren Bewertung nicht begründen. Daher konnte das Unternehmen nicht nachweisen, dass die „Kosten der wichtigsten Inputs im Wesentlichen auf Marktwerten beruhen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung.
- (26) Zum zweiten Punkt ergab die Untersuchung, dass das Unternehmen bei der Dividenden-Ausschüttung höhere Gewinnzahlen zugrunde gelegt hatte als in anderen Bereichen. Das Unternehmen konnte nicht zufrieden stellend erklären, wie die unterschiedlichen Gewinnzahlen miteinander zu vereinbaren waren. Unter diesen Umständen konnte nicht der Schluss gezogen werden, dass das Unternehmen „über eine einzige klare Buchführung [verfügt], die [...] in allen Bereichen angewendet wird“, wie ebenfalls in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung festgelegt. Daher wurde der Antrag des Unternehmens abgelehnt.

2. Individuelle Behandlung

- (27) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wird für die Länder, die unter Artikel 2 Absatz 7 fallen, gegebenenfalls ein landesweiter Zoll festgesetzt, außer wenn, gemäß Artikel 9 Absatz 5, Unternehmen nachweisen können, dass ihre Ausfuhrpreise und -mengen sowie die Bedingungen der Verkäufe frei bestimmt sind, Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgen und der Staat nicht in einem solchen Maße Einfluss nimmt, dass die Maßnahmen im Falle der Festsetzung unterschiedlicher Zollsätze für einzelne Ausführer umgangen werden können.
- (28) Die vier ausführenden Hersteller beantragten sowohl eine MWB als auch eine individuelle Behandlung, falls ihnen keine MWB gewährt würde. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ergab die Untersuchung, dass bei allen vier Unternehmen die Ausfuhrpreise und -mengen sowie die Bedingungen der Verkäufe frei bestimmt waren und dass Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgten.
- (29) Für einen chinesischen Hersteller ergab die Untersuchung, dass das Unternehmen im UZ zusätzlich zu dem von ihm selbst hergestellten FA die betroffene Ware von mindestens zwei anderen konkurrierenden chinesischen Herstellern, die beide im Verfahren nicht kooperierten, in einer erheblichen Menge gekauft und dann verkauft hatte. So wurde herausgefunden, dass dieses Unternehmen sowohl als Produzent als auch als Händler von FA agierte. Sobald das betreffende Produkt letzten Endes in die Gemeinschaft exportiert worden ist, ist es nicht möglich, die Herkunft der Produktion zu definieren. Eine fehlende Zusammenarbeit der infrage kommenden konkurrierenden Unternehmen und das Fehlen jeglicher Informationen ergeben ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung, wenn der besagte chinesische Produzent eine individuelle Behandlung erfährt. Zur Frage der „state-interference“ liefert das Unternehmen keinerlei Erklärung bzw. keinen Beweis dafür, seinen Anspruch glaubhaft zu machen, außer einer bloßen Aussage, das es keine „state-interference“ gebe. Die Kommission hat somit auch die oben beschriebenen Umstände zu berücksichtigen, dass nicht genügend Informationen vorliegen, um dem Ersuchen nach einer Einzelprüfung letztlich stattzugeben. Die Kommission wird diese Angelegenheit in der verbleibenden Zeit der Untersuchung aber weiterhin überprüfen. Daher ist davon auszugehen, dass das Unternehmen die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der „basic regulation“ nicht erfüllt hat und demzufolge keine individuellen Zölle für den Exporteur spezifiziert werden können.
- (30) Daher wurde der Schluss gezogen, dass lediglich drei ausführenden Herstellern in der VR China, und zwar Gaoping Chemical Industry Co. Ltd, Zhucheng Huaxiang Chemical Co. Ltd und Linzi Organic Chemical Inc., eine individuelle Behandlung gewährt werden sollte.

3. Vergleichsland

- (31) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung muss der Normalwert für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt werden konnte, anhand des Preises oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem Vergleichsland bestimmt werden.
- (32) In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens waren entweder die USA oder Südafrika als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgesehen und die betroffenen Parteien zu einer diesbezüglichen Stellungnahme aufgefordert worden.
- (33) Nach Auffassung der chinesischen Ausführer und anderer betroffener Parteien waren Südafrika bzw. sogar Thailand am besten geeignet, vor allem weil die Wettbewerbs- und Marktbedingungen in diesen Ländern mit jenen in der VR China vergleichbarer waren als diejenigen in den USA. Die chinesischen Ausführer verwiesen ferner auf geschäftliche Beziehungen zwischen dem Gemeinschaftshersteller und dem einzigen Hersteller in den USA. Die Kommission nahm mit allen ihr bekannten FA-Ausführern in den fraglichen Ländern Kontakt auf, aber nur ein Hersteller in den USA war zur Mitarbeit an der Untersuchung bereit. Die Untersuchung ergab auch, dass der US-amerikanische Markt bedeutend und hinreichend repräsentativ war im Vergleich zu der Menge der chinesischen Ausfuhren der betroffenen Ware in die EU. Zudem wurde festgestellt, dass es auf dem US-amerikanischen Markt bedeutende Einfuhren sowie verschiedene Abnehmer gab. Bezüglich der angeblichen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Gemeinschaftshersteller und dem US-amerikanischen Hersteller ergab die Untersuchung, dass die Preise, Kosten und Gewinne des US-amerikanischen Herstellers durch diese Beziehungen nicht verzerrt wurden, so dass sie bei der Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt werden konnten. Daher wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass die USA ein geeignetes Vergleichsland waren.

4. Dumping

4.1. Normalwert

- (34) Gemäß Artikel 2 Absatz 7) Buchstabe a) der Grundverordnung wurde der Normalwert für die chinesischen Hersteller anhand der überprüften Angaben des Herstellers in dem Vergleichsland ermittelt. Die Untersuchung ergab, dass der von den chinesischen Herstellern ausgeführte und der von dem kooperierenden Hersteller in dem Vergleichsland hergestellte FA identisch waren. Der Normalwert wurde daher auf der Grundlage der Preise ermittelt, die das kooperierende Unternehmen bei FA-Verkäufen, die den Untersuchungsergebnissen zufolge Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, in Rechnung stellte.

4.2. Ausführpreis

- (35) Die drei Hersteller, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde, verkauften die betroffene Ware entweder über unabhängige Händler in der EU oder direkt an Endabnehmer in die Gemeinschaft. Für diese Hersteller wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der von dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise ermittelt.
- (36) Auf die Ausfuhren der kooperierenden chinesischen Hersteller entfielen 59,8 % der Einfuhren in die EU im UZ. Daher wurde die Mitarbeit als gering erachtet. Dementsprechend wurde der Ausführpreis für alle anderen Unternehmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. In diesem Fall wurden zur Ermittlung des Ausführpreises die Preis- und Mengenangaben des kooperierenden Herstellers, dem keine individuelle Behandlung gewährt wurde, Henan Huilong Chemical Industry Co. Ltd, herangezogen. Zu diesen Mengenangaben wurden die Mengen hinzugerechnet, die auf die nicht kooperierenden Hersteller entfielen, zu einem Durchschnittspreis, der dem von den kooperierenden ausführenden Herstellern angegebenen niedrigsten durchschnittlichen Verkaufspreis entsprach. Die Dumpingspanne für alle übrigen Ausführer in der VR China wurde auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der von dem kooperierenden Unternehmen, dem keine individuelle Behandlung gewährt wurde, angegebenen Preise sowie des niedrigsten Verkaufspreises bei den Geschäften, für die keine Mitarbeit vorlag, ermittelt.

4.3. Vergleich

- (37) Der Normalwert und die Ausführpreise wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen wurden in allen Fällen zugestanden, in denen die Anträge den Untersuchungsergebnissen zufolge angemessen, korrekt und mit stichhaltigen Beweisen belegt waren. Dementsprechend wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs- und Kreditkosten vorgenommen, sofern dies erforderlich und durch geprüfte Beweise belegt war.

4.4. Dumpingspanne

- (38) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen Durchschnitt der Ausführpreise bestimmt.
- (39) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis entsprach. Die Dumpingspanne wurde dann als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft ausgedrückt. Die auf diese Weise ermittelten vorläufigen Dumpingspannen betragen:

4.4.1. Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde:

Gaoping:	93 %,
Linzi:	78 %,
Zhucheng:	81 %.

4.4.2. Residuale Dumpingspanne

Alle übrigen Unternehmen: 118 %.

C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**1. Definition der Gemeinschaftsproduktion**

- (40) In der Gemeinschaft gibt es nur einen FA-Hersteller: TFC, Belgien, der zum Antragsteller gehört. Folglich entfällt auf die Produktion des Antragstellers die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (41) Die Untersuchung ergab, dass die Gemeinschaftsproduktion voll in eine einzige Wirtschaftseinheit integriert ist, die aus drei Unternehmen besteht und folgendermaßen arbeitet:
- (42) TFC verarbeitet den von der Muttergesellschaft Central Romana Corporation (nachstehend „CRC“ abgekürzt), Dominikanische Republik, gelieferten Rohstoff FF zu der betroffenen Ware. Das in den Niederlanden ansässige Unternehmen IFC fungiert als weltweite Vertriebsgesellschaft für die von TFC hergestellte betroffene Ware. TFC, IFC und CRC sind dadurch verbunden, dass sie in gemeinsamem Besitz sind.
- (43) Die Untersuchung ergab, dass der von TFC hergestellte FA seinen Ursprung in der Gemeinschaft hat und dass die Herstellungsvorgänge, die technologischen und Kapitalinvestitionen für die Herstellungsvorgänge und der Vertrieb in der Gemeinschaft erfolgen.
- (44) Daher bildeten TFC und IFC den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung. Es sei darauf hingewiesen, dass im Interesse einer stichhaltigen Beurteilung bestimmter Schadensindikatoren auch die Daten von CRC berücksichtigt werden mussten, da das Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit mit den vorgenannten Unternehmen bildet.

D. SCHÄDIGUNG**1. Vorbemerkung**

- (45) Da dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur TFC und IFC angehören, wurden einige Daten über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die in den Antworten auf den Fragebogen angegeben und geprüft wurden, sowie über den Verbrauch und den Marktanteil der chinesischen ausführenden Hersteller indexiert, um gemäß Artikel 19 der Grundverordnung die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben zu wahren.

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (46) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Liefermengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft, der Eurostat-Daten über die Einfuhren aus anderen Drittländern und der Einfuhrdaten für das betroffene Land ermittelt.
- (47) Was die Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land angeht, so wurde beschlossen, anstelle der Einfuhrstatistiken von Eurostat die chinesischen Ausfuhrdaten heranzuziehen, weil die chinesischen Daten, nach den von den kooperierenden ausführenden Herstellern und anderen betroffenen Parteien übermittelten Angaben nach zu urteilen, genauer waren.

Tabelle 2

Gemeinschaftsverbrauch (auf der Grundlage der Verkaufsmengen)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	109	122	129	128
Differenz gegenüber Vorjahr		+ 9 %	+ 12 %	+ 6 %	- 1 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen, Eurostat, chinesische Ausfuhrstatistiken.

- (48) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der FA-Verbrauch in der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 28 % stieg. Von 2000 bis zum UZ stieg der Verbrauch um 5 %, von 2001 bis zum UZ ging er jedoch geringfügig zurück.

3. Betroffene Einfuhren

3.1. Menge der betroffenen Einfuhren

- (49) Von 1998 bis zum UZ entwickelten sich die Einfuhren, gemessen in Tonnen, mit Ursprung in dem betroffenen Land in die Gemeinschaft wie folgt:

Tabelle 3

Menge der betroffenen Einfuhren

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	4 958	7 915	7 091	10 540	10 362
Index	100	159	143	212	208
Differenz gegenüber Vorjahr		+ 59 %	- 10 %	+ 48 %	- 1 %

Quelle: Chinesische Ausfuhrstatistiken.

- (50) Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren aus der VR China auf mehr als das Doppelte. Im UZ lagen sie 108 % über dem Niveau von 1998. Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die betroffenen Einfuhren von 1998 bis 2000 um 43 % (rund 2 100 Tonnen) und von 2000 bis zum UZ um weitere 46 % (rund 3 300 Tonnen) stiegen, während der Verbrauch im selben Zeitraum um lediglich 5 % (rund 2 000 Tonnen) zunahm.
- (51) Die vorstehende Tabelle zeigt ferner, dass die Einfuhren aus dem betroffenen Land von 1999 bis 2000 um 10 % (rund 800 Tonnen) zurückgingen. Dieser Einfuhrrückgang lässt sich auf eine Dürre in der VR China im Jahr 2000 zurückführen, die eine verminderte Agrarerzeugung bedingte, was wiederum zu einem bedeutenden Engpass bei der Versorgung mit dem Rohstoff FF führte. Dies führte zu einem Rückgang von FA-Produktion und Angebot bei den chinesischen ausführenden Herstellern. Deshalb konnten die chinesischen ausführenden Hersteller das Ausfuhrniveau des Jahres 1999 nicht halten.
- (52) Nach der Dürre in der VR China, die bis zum dritten Quartal 2000 anhielt, konnten die chinesischen ausführenden Hersteller die Produktion wieder erhöhen und das Ausfuhrniveau von 1999 weit überflügeln. Von 2000 bis zum UZ erhöhte sich der Marktanteil der ausführenden Hersteller erheblich und folgte der Entwicklung der Einfuhren. In dem Zeitraum von 2000 bis zum UZ stiegen die Ausfuhren um 46 % (rund 3 300 Tonnen).

3.2. Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (53) Der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 4

Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land (auf der Grundlage der Verkaufsmenge)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	146	117	165	163
Differenz gegenüber Vorjahr		+ 45 %	- 19 %	+ 40 %	- 0,7 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen, Eurostat und chinesische Ausfuhrstatistiken.

- (54) Im UZ lag der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China zwischen 20 % und 30 %. Im Bezugszeitraum stieg der Marktanteil der gedumpte Einfuhren um mehr als 9,6 Prozentpunkte (bzw. um 63 %).
- (55) Von 1999 bis 2000 büßten die ausführenden Hersteller Marktanteile ein (-4,4 Prozentpunkte bzw. 19 %). Dieser Verlust ist auf die unter Randnummer 51 erwähnte Dürre in der VR China im Jahr 2000 zurückzuführen.
- (56) Nach der Dürre in der VR China konnten die chinesischen ausführenden Hersteller ihren Marktanteil wieder erhöhen, der über das Niveau von 1999 stieg. Von 2000 bis zum UZ erhöhte sich der Marktanteil der ausführenden Hersteller erheblich und folgte der oben dargelegten Entwicklung ihrer Einfuhrmenge. In dem Zeitraum von 2000 bis zum UZ stieg der Marktanteil der ausführenden Hersteller um mehr als 7 Prozentpunkte (bzw. um 39 %).

3.3. Durchschnittspreise der gedumpte Einfuhren

- (57) Über die Entwicklung der Preise des auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften chinesischen FA gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Tabelle 5

Durchschnittspreise der gedumpte Einfuhren

(Euro)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	1 008	857	834	979	817
	100	85	83	97	81
Differenz gegenüber Vorjahr		- 15 %	- 2 %	+ 17 %	- 16 %

Quelle: Geprüfte Antworten der kooperierenden ausführenden Hersteller auf den Fragebogen, chinesische Ausfuhrstatistiken und der Antrag.

- (58) Die durchschnittlichen Verkaufspreise in der vorstehenden Tabelle umfassen die Transportkosten bis zur Grenze der Gemeinschaft.
- (59) Über den Bezugszeitraum ging der Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren um 19 % zurück. Dieser Preisrückgang war von 1998 bis 2000 besonders ausgeprägt (-17 %). Von 2000 bis 2001 konnten sich die Preise wegen des infolge der Dürre in der VR China (vgl. Randnummer 51) geringen Angebots an chinesischem FA erholen (+17 %). Nach der Dürre konnten die chinesischen ausführenden Hersteller die Produktion wieder aufnehmen und senkten die Preise erneut wie bereits in den Jahren 1998 und 2000. Von 2001 bis zum UZ gingen die Preise der chinesischen ausführenden Hersteller weiter um 16 % zurück. Von 2000 bis zum UZ betrug der Preisrückgang 2 %.

3.4. Preisunterbietung und Preisdruck

- (60) Zur Prüfung des Vorliegens einer Preisunterbietung zog die Kommission Angaben über den UZ heran. Es sei daran erinnert, dass sich die Preisunterbietungsanalyse auf nur einen FA-Typ konzentrierte, der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurde und auf den rund 99 % des Verbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt entfielen. Die Preisunterbietung wurde anhand eines Vergleichs der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für jenen FA-Typ in Rechnung gestellten Verkaufspreise mit den von den betroffenen ausführenden Herstellern in Rechnung gestellten Verkaufspreisen ermittelt. Für diesen Typ wurden sämtliche Preise nach Abzug etwaiger Preisnachlässe und Rabatte verglichen.
- (61) Bei den für die ausführenden Hersteller zugrunde gelegten Preisen handelte es sich um die Preise auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft, verzollt. Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden erforderlichenfalls durch Abzug der Transportkosten auf die Stufe ab Werk gebracht.

- (62) Der Vergleich (auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte) ergab für die VR China durchschnittliche Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, von über 10 %.
- (63) Bei der Höhe dieser Preisunterbietung ist auch zu bedenken, dass die Preise im Bezugszeitraum insgesamt erheblich zurückgingen und dass sie als gedrückt angesehen werden können.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

4.1. Vorbemerkung

- (64) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinflussen.

4.2. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 6

Produktion

(Tonnen)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	88	93	98	96
Differenz gegenüber Vorjahr		- 12 %	+ 5 %	+ 5 %	- 2 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (65) Im Bezugszeitraum ging die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4 % zurück. Von 2001 bis zum UZ ging die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 2 % zurück.

Tabelle 7

Produktionskapazität

(Tonnen)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	100	100	100	100
Differenz gegenüber Vorjahr		0 %	0 %	0 %	0 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (66) Die Produktionskapazität blieb im Bezugszeitraum konstant. Entgegen der Behauptung einiger betroffener Parteien ergab die Untersuchung nicht, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum Schwierigkeiten mit der Produktionskapazität hatte.

Tabelle 8

Kapazitätsauslastung

(Tonnen)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	88	93	98	96
Differenz gegenüber Vorjahr		- 11 %	+ 5 %	+ 5 %	- 2 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (67) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum parallel zur Produktion um 4 % zurückging. Von 2001 bis zum UZ ging die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 2 % zurück.

4.3. Verkaufsmenge und Verkaufspreise

Tabelle 9

Verkaufsmenge

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	102	123	111	109
Differenz gegenüber Vorjahr		+ 2 %	+ 20 %	- 10 %	- 2 %

(Tonnen)

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (68) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft stiegen von 1998 bis zum UZ um 9 %. In dem Zeitraum von 1998 bis 2000 gelang es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz seiner geringeren Produktion, seine Verkaufsmenge in der Gemeinschaft um 23 % zu erhöhen, indem er vor allem 1999 aufgebaute Lagerbestände verkaufte. Von 2000 bis zum UZ ging die Verkaufsmenge um 12 % zurück, während gleichzeitig der Verbrauch um 5 % stieg.

Tabelle 10

FA-Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Euro)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	86	80	99	89
Differenz gegenüber Vorjahr		- 14 %	- 7 %	+ 24 %	- 11 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (69) In dem Zeitraum von 1998 bis zum UZ sank der durchschnittliche FA-Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich, und zwar um 11 %. Dieser Preisrückgang war von 1998 bis 2000 besonders ausgeprägt (-20 %). Von 2000 bis zum UZ stiegen die Preise zwar um 11 %, erreichten aber das Niveau von 1998 nicht wieder. Der Preisanstieg im Jahr 2001 lässt sich damit erklären, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktions- und Lieferschwierigkeiten der chinesischen ausführenden Hersteller infolge der unter Randnummer 51 erwähnten Dürre in der VR China zugute kamen.

4.4. Marktanteil

Tabelle 11

Marktanteil

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	94	101	86	84
Differenz gegenüber Vorjahr		- 6 %	+ 8 %	- 15 %	- 1 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (70) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging im Bezugszeitraum und im Zeitraum von 2000 bis zum UZ erheblich, und zwar um 16 %, zurück.

4.5. Lagerbestände

Tabelle 12

Lagerbestände

(Tonnen)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	119	101	139	183
Differenz gegenüber Vorjahr		+ 19 %	- 15 %	+ 37 %	+ 31 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (71) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Lagerbestände im Bezugszeitraum um 83 % stiegen. Von 2000 bis zum UZ stiegen sie um 81 %. Die Bestände waren am Ende des UZ erheblich höher als 2001.
- (72) Diese Entwicklung zeigt, dass trotz des Rückgangs der Produktion im Zeitraum von 2001 bis zum UZ um 2 % der nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt oder in Drittländer verkaufte Teil der Produktion beträchtlich stieg und in die Lagerbestände einging. Im UZ entsprachen die Lagerbestände rund 70 % der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt.

4.6. Rentabilität und Cashflow

- (73) Im Bezugszeitraum entwickelte sich die Rentabilität, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoverkaufswerts, folgendermaßen:

Tabelle 13

Rentabilität

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	45	26	35	8
Differenz gegenüber Vorjahr		- 54 %	- 42 %	+ 34 %	- 77 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (74) Von 1998 bis zum UZ verschlechterte sich die Rentabilität aufgrund des Rückgangs der Verkaufspreise um 92 %. Im Zeitraum von 2000 bis zum UZ ging die Rentabilität zeitgleich mit dem Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt um 69 % zurück.
- (75) 2001 besserte sich die Lage etwas infolge der Anstrengungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Form von Umstrukturierungen und Kostensenkungen sowie aufgrund der höheren Preise, die er erzielen konnte. Jedoch gingen gleichzeitig die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurück, während die Einfuhren aus der VR China wieder beträchtlich stiegen und einen Teil des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eroberten. Zudem untergrub der Preisdruck, mit dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ konfrontiert war, seine Bemühungen und machte die leichten Verbesserungen im Jahr 2001 zunichte. Dies lässt den Schluss zu, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne die Umstrukturierungsbemühungen sogar noch stärker zurückgegangen wäre.
- (76) Der Cashflow ging im Bezugszeitraum um 91 % zurück und folgte somit in seiner Entwicklung derjenigen der Rentabilität.

Tabelle 14

Cashflow

(1 000 EUR)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	42	28	40	9
Differenz gegenüber Vorjahr		- 58 %	- 34 %	44 %	- 78 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

4.7. Investitionen, Kapitalrendite (RoI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 15

Investitionen

(1 000 EUR)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	54	25	184	276
Differenz gegenüber Vorjahr		- 46 %	- 54 %	640 %	50 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (77) Der bedeutende Anstieg der Investitionen insbesondere im Zeitraum von 2001 bis zum UZ ist auf strengere Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften infolge von Änderungen belgischer Rechtsvorschriften zurückzuführen. Im Bezugszeitraum wurden außerdem bedeutende Investitionen in die Erweiterung der Lagerkapazitäten getätigt, um die Lagerkapazität zu erhöhen.
- (78) Die Untersuchung ergab, dass sich die RoI im UZ entsprechend der Entwicklung der Rentabilität verschlechterte.

Tabelle 16

RoI

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	55	21	51	19
Differenz gegenüber Vorjahr		- 45 %	- 61 %	142 %	- 62 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (79) Die Untersuchung ergab jedoch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der Kapitalbeschaffung keine Schwierigkeiten hatte.

4.8. Beschäftigung, Produktivität und Löhne

Tabelle 17

Beschäftigung

	1998	1999	2000	2001	UZ
Index	100	103	108	105	109
Differenz gegenüber Vorjahr		+ 3 %	+ 2 %	0 %	+ 2 %

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (80) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Beschäftigung im Bezugszeitraum trotz der Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 9 % stieg.
- (81) Angesichts des Produktionsniveaus und des Anstiegs der Beschäftigtenzahl verringerte sich die Produktivität im Bezugszeitraum um 12 %, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

Tabelle 18

Produktivität

	1998	1999	2000	2001	UZ
	100	88	89	94	88
Differenz gegenüber Vorjahr		- 12 %	1 %	6 %	- 7 %

(Tonnen)

Quelle: Geprüfte Antwort des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (82) Im Bezugszeitraum stiegen die Durchschnittslöhne der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um rund 25 %. Von 2000 bis zum UZ stiegen sie jedoch um weniger als 4 %.

4.9. Höhe der Dumpingspannen

- (83) Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft können angesichts der Menge und der Preise der betroffenen Einfuhren nicht als unerheblich angesehen werden. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren mit Ursprung in der VR China im UZ zu gedumpten Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Es liegt auf der Hand, dass der Druck auf die Preise in der Gemeinschaft ohne Dumping, wenn überhaupt, geringer gewesen wäre.

4.10. Wachstum

- (84) Es sei darauf hingewiesen, dass das Wachstum im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 2000 bis zum UZ in Bezug auf die Verkaufsmenge (- 12 %) und angesichts des Marktanteilverlusts (- 16 %) besonders negativ war. Gleichzeitig stiegen die Einfuhren aus der VR China um rund 3 200 Tonnen, und die gedumpten Billigeinfuhren konnten ganze sieben Prozentpunkte an Marktanteil gewinnen.

4.11. Erholung von früherem Dumping

- (85) Die Untersuchung ergab zwar, dass die chinesischen Preise von 1998 bis 2000 um 17 % zurückgingen, aber die Erholung von früherem Dumping wurde nicht als relevant angesehen.

4.12. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (86) Im Bezugszeitraum stiegen die Mengen gedumpter Billigeinfuhren aus der VR China auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich, und die wichtigsten Schadensindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zeigten eine negative Entwicklung.
- (87) Dies war von 2000 und bis zum UZ besonders ausgeprägt. Die Untersuchung ergab, dass in jenem Zeitraum der Gemeinschaftsverbrauch leicht stieg (+ 5 %), die Menge der gedumpten Einfuhren aber um 46 % zunahm. Dadurch konnten die chinesischen ausführenden Hersteller einen bedeutenden zusätzlichen Anteil am Gemeinschaftsmarkt erobern (sieben Prozentpunkte), den vor allem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einbüßte. Die Untersuchung ergab ferner, dass die Preise der gedumpten Einfuhren aus der VR China um mehr als 10 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und dass die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gedrückt wurden.

- (88) Es wurde als angemessen angesehen, den Schwerpunkt auf den Zeitraum von 2000 bis zum UZ, d. h. den jüngeren Teil des Bezugszeitraums, zu legen, weil sich die Einfuhren aus der VR China im Jahr 2000 wieder in Richtung auf das Niveau von 1998 entwickelten, von dem sie 2001 und im UZ auf den absolut höchsten Stand stiegen. Zudem lagen die Preise der Einfuhren aus der VR China im Jahr 2000 bereits erheblich unter dem Niveau von 1998, gingen im UZ aber sogar noch weiter leicht zurück.
- (89) Die Untersuchung ergab ferner, dass die bedeutendste Negativentwicklung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in eben diesen Zeitraum von 2000 bis zum UZ fiel: Die Verkaufsmenge ging um 12 % zurück, und die Lagerbestände stiegen um 81 %. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging um 16 % zurück. Die Rentabilität verschlechterte sich parallel zu dem Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt (– 69 %). Der Cashflow, die Kapitalrendite (RoI) und die Produktivität gingen ebenfalls zurück.
- (90) Bestimmte Indikatoren wie die Produktion, die Kapazitätsauslastung und die Verkaufspreise zeigten von 2000 bis zum UZ zwar eine positive Entwicklung, dies kann aber weitgehend auf die Produktions- und Lieferschwierigkeiten der chinesischen Ausfuhrer im Jahr 2000 zurückgeführt werden, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorübergehend zugute kamen. Diese positiven Faktoren ändern daher nichts an dem Gesamtbild der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (91) In Anbetracht des Vorstehenden und vor allem des Rückgangs von Rentabilität und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere in dem Zeitraum von 2000 bis zum UZ zog die Kommission vorläufig den Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einführung

- (92) Um zu der vorläufigen Schlussfolgerung zu gelangen, ob zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein ursächlicher Zusammenhang besteht, prüfte die Kommission zunächst die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (93) Zweitens wurden andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren — wie die Entwicklung des Verbrauchs, die Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Handelstätigkeit von IFC und die Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft —, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gleichzeitig geschädigt haben könnten, untersucht um sicherzustellen, dass eine etwaige, durch andere Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (94) Die FA-Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft waren mengenmäßig stets bedeutend. Im Bezugszeitraum stiegen die Menge der gedumpte Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft um 108 % und ihr Marktanteil um 63 % und damit um 9,6 Prozentpunkte, die der Hersteller in der Gemeinschaft einbüßte.
- (95) Wie unter Randnummer 57 dargelegt, gingen die chinesischen Preise von 1998 bis 2000 um 17 % zurück. Von 2000 bis 2001 stiegen die chinesischen Preise zwar um 17 %, insgesamt aber gingen sie von 2000 bis zum UZ um 2 % zurück. Dies war auf einen bedeutenden Preisverfall von 2001 bis zum UZ um 16 % zurückzuführen. Dieser Sachverhalt zeigt, dass die gedumpte Einfuhren Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt ausübten. Ein weiterer Beweis für den Preisdruck ist die Tatsache, dass die chinesischen ausführenden Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterboten, die im UZ erheblich gedrückt wurden.

- (96) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpte Einfuhren wird insbesondere durch die Entwicklungen von 2000 bis zum Ende des UZ verdeutlicht. In diesem Zeitraum stiegen die gedumpte Einfuhren aus der VR China gemessen an der Menge um 46 %, und ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt stieg um ganze sieben Prozentpunkte (bzw. 39 %).
- (97) Die vorgenannten Entwicklungen fielen zeitlich mit dem deutlich rückläufigen Trend der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 2000 bis zum UZ zusammen: die Verkaufsmenge ging um 12 % zurück, und er büßte 16 % seines Marktanteils ein. Infolgedessen ging die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich zurück, und zwar um 69 %.

3. Auswirkung anderer Faktoren

3.1. Entwicklung des Verbrauchs

- (98) Die Untersuchung ergab, dass der Verbrauch im Bezugszeitraum stieg. Insgesamt stieg der Verbrauch in der Gemeinschaft um 28 % (bzw. um mehr als 9 100 Tonnen). In dem Zeitraum von 2000 bis zum UZ stieg der Verbrauch um nur 5 %.
- (99) Im Bezugszeitraum nahmen die Einfuhren aus der VR China um 108 % (bzw. um rund 5 400 Tonnen) zu. Die Einfuhren stiegen von 2000 bis zum UZ um 48 % (bzw. rund 3 300 Tonnen), während der Verbrauch im selben Zeitraum um nur 5 % (bzw. rund 2 000 Tonnen) zunahm.
- (100) Daher wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung des Verbrauchs nicht zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

3.2. Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (101) Von 1998 bis 2001 entfielen auf die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Drittländer rund 40 % seiner Verkäufe insgesamt. Im UZ entfielen auf die Ausfuhrverkäufe rund 35 % seiner Gesamtverkäufe.
- (102) Auf dieser Grundlage schließt die Kommission nicht aus, dass ein solcher Rückgang bei den Ausfuhrverkäufen die wirtschaftliche Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinträchtigte. Insbesondere die eingeschränkte Ausfuhrfähigkeit kann die Erhöhung der Lagerbestände im UZ bis zu einem gewissen Grad erklären. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Erhöhung der Lagerbestände sehr viel ausgeprägter war als der Rückgang der Ausfuhren. Diese Feststellungen legen nahe, dass die verringerte Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur in begrenztem Maße zu der Erhöhung der Lagerbestände beitrug.
- (103) Zudem sei daran erinnert, dass diese Untersuchung ausschließlich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt betraf. Dementsprechend wurden die Preise und Gewinne aus Ausfuhrverkäufen bei der Schadensanalyse nicht berücksichtigt. Jegliche Auswirkungen der rückläufigen Ausfuhrmengen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft war daher sehr begrenzt.
- (104) Daher wird vorläufig davon ausgegangen, dass die Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

3.3. Handelstätigkeit von IFC

- (105) Die Untersuchung ergab, dass IFC FA aus Drittländern, darunter auch die VR China, bezieht und dieses FA im Rahmen seiner eigenen Handelstätigkeit verkauft. Den Untersuchungsergebnissen zufolge handelte es sich jedoch um nur geringe Mengen, und es wurden keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass solcher FA jemals auf den Gemeinschaftsmarkt gelangte. Hierzu ist zu bemerken, dass sich die Handelstätigkeit positiv auf die finanzielle Gesamtlage von IFC auswirkte. Ohne die Handelstätigkeit von IFC wäre die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch schlechter gewesen, und er hätte noch größere finanzielle Verluste hinnehmen müssen.
- (106) Daher wird davon ausgegangen, dass die Handelstätigkeit von IFC nicht wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

3.4. Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft

- (107) Die Menge der FA-Einfuhren in die Gemeinschaft insgesamt und die durchschnittlichen Einfuhrpreise aus anderen Ländern als der VR China stiegen um 40 %:

Tabelle 19

Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft

Einfuhren	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	5 920	6 674	7 083	8 293	8 310
<i>Index</i>	100	113	119	140	140
EUR/Tonne	1 140	1 027	939	1 171	1 081
<i>Index</i>	100	90	82	103	95

Quelle: Eurostat.

- (108) Es wurde geltend gemacht, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft verursacht wurde, vor allem angesichts des Anstiegs der Einfuhrmengen von 1998 bis zum UZ.
- (109) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die FA-Einfuhren aus anderen Drittländern im Bezugszeitraum um rund 2 300 Tonnen stiegen. Von 2000 bis zum UZ beschränkte sich der Anstieg auf rund 1 200 Tonnen. Diese Entwicklungen sind im Lichte der Entwicklung des Verbrauchs und der gedumpte Einfuhren aus der VR China zu betrachten. Wie unter den Randnummern 47 und 48 dargelegt wurde, stieg der Verbrauch um 28 % (bzw. mehr als 9 100 Tonnen) im Bezugszeitraum, von 2000 bis zum UZ, jedoch um nur 5 % (bzw. rund 2 000 Tonnen). Wie unter Randnummer 49 erläutert, stiegen die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum insgesamt um rund 5 400 Tonnen, und dieser Anstieg war zwischen 2000 und dem UZ besonders ausgeprägt (rund 3 300 Tonnen). Zudem war der Marktanteil der Einfuhren aus allen Drittländern zusammengenommen selbst nach dem bedeutenden Anstieg im UZ rund 20 % niedriger als der der Einfuhren aus der VR China.
- (110) Ferner ergab die Untersuchung, dass die Preise der Einfuhren aus jenen Ländern über denen der chinesischen ausführenden Hersteller (rund 32 % im UZ) und selbst über denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (rund 13 % im UZ) lagen. Diese Feststellungen lassen daher den Schluss zu, dass diese Einfuhren, wenn überhaupt, nur in geringem Maße zu dem Preisverfall auf dem Markt beitrugen.
- (111) Daher wird davon ausgegangen, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft nicht wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (112) Die gedumpte Einfuhren, die im Bezugszeitraum beträchtlich stiegen, sowie die Preisunterbietung und der Preisdruck, die im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurden, hatten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, vor allem in Bezug auf die Verkaufsmengen und -preise, die sich wiederum nachteilig auf den Marktanteil und die Rentabilität auswirkten. Folglich wirkten sich die gedumpte Einfuhren in einer Weise auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus, dass sie eine bedeutende Schädigung verursachten.
- (113) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wird bestätigt, dass diese anderen Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht entkräften.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (114) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde im Rahmen der vorläufigen Untersuchung geprüft, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der unabhängigen Einführer/Händler und der Verwender der betroffenen Ware. Die entsprechenden Parteien übermittelten die hierfür erforderlichen Informationen.
- (115) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkung der Einführung von Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen ihr bekannten betroffenen Parteien ein. Die Kommission sandte Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, Einführer und Verwender der betroffenen Ware.
- (116) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (117) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft leidet unter den billigen FA-Einfuhren. Angesichts der Art der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vertritt die Kommission die Auffassung, dass ohne Antidumpingmaßnahmen eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unabwendbar ist. Da sich die Gewinnsituation im Bezugszeitraum so erheblich verschlechterte, wird dies höchstwahrscheinlich zu einer weiteren Schädigung und mittelfristig möglicherweise zum Verschwinden des Wirtschaftszweigs führen. Da es zudem nur einen FA-Hersteller in der Gemeinschaft gibt, wäre der Gemeinschaftsmarkt im Falle von dessen Verschwinden völlig von FA aus Drittländern abhängig.
- (118) Etwaige Antidumpingmaßnahmen würden jedoch die Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen bewirken. Unter diesen Bedingungen wird der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein lebensfähiger FA-Hersteller bleiben können. Er tätigte bedeutende Investitionen, um die strengen Umweltschutz- und Sicherheitsauflagen zu erfüllen. Außerdem verbessert und entwickelt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kontinuierlich neue Waren auf der Grundlage von FA.
- (119) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen läge daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Interesse der unabhängigen Einführer und Verwender und etwaige Auswirkungen auf die Verbraucher

- (120) Um die Auswirkungen der Einführung von bzw. eines Verzichts auf Maßnahmen zu prüfen, sandte die Kommission den ihr bekannten unabhängigen Einführern und Verwendern von FA in der Gemeinschaft Fragebogen zu.
- (121) Drei unabhängige Einführer und elf Verwender übermittelten aussagekräftige Antworten. Auf die drei Einführer und die elf Verwender entfielen rund 74 % der Einfuhren in die Gemeinschaft und 47 % des FA-Verbrauchs in der Gemeinschaft im UZ.

4. Mögliche Auswirkungen auf die Einführer

- (122) Bei den drei kooperierenden Einführern entfielen auf das FA-Segment durchschnittlich 28,9 % ihres Gesamtumsatzes im UZ.
- (123) Die Kommission prüfte auch die wahrscheinlichen durchschnittlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Antidumpingzolls auf die Gesamtrentabilität der Einführer. Angesichts des Anteils des FA-Segments an ihrem Gesamtumsatz und in der Annahme, dass die Maßnahmen von den Einführern voll an die Verwender weitergegeben würden, sind die negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die drei Einführer insgesamt wahrscheinlich minimal.

5. Mögliche Auswirkungen auf die Verwender

- (124) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um Hersteller von Furanharz, das in der Gusswarenindustrie verwendet wird. Elf Verwender übermittelten eine aussagekräftige Antwort auf den Fragebogen. Auf diese elf Verwender entfielen rund 31 % des gesamten FA-Verbrauchs in der Gemeinschaft. Von Verwenderverbänden in der Gemeinschaft gingen ebenfalls Stellungnahmen ein.
- (125) Bei den elf kooperierenden Verwendern entfielen auf das FA-Segment durchschnittlich 4,6 % (von 1 % bis 37 %) ihres Gesamtumsatzes im UZ.
- (126) Insgesamt ergab die Untersuchung, dass die kooperierenden Verwender bei ihren Tätigkeiten insgesamt im UZ eine durchschnittliche Gewinnspanne von rund 8,7 % erzielten. Zudem entfallen den Untersuchungsergebnissen zufolge bei den Furanharzherstellern 60 % bis 90 % der Gesamtkosten auf FA, da bei der Harzherstellung FA der kostenintensivste Rohstoff ist. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige Maßnahmen Auswirkungen auf die Verwender haben. Da jedoch auf FA ein relativ geringer Teil der Gesamtkosten in der Gusswarenindustrie entfällt (weniger als 3 %), ist die Annahme vertretbar, dass die Verwender die Maßnahmen an die Gusswarenindustrie weitergeben. Die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Kosten der Gusswarenindustrie werden sich daher auf weniger als 0,3 % belaufen. Folglich können gewisse nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Verwender nicht ausgeschlossen werden. Aber angesichts des relativ geringen Anteils des FA-Segments an ihren Tätigkeiten insgesamt sowie der Höhe der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Rentabilitätslage der kooperierenden Verwender wird der Schluss gezogen, dass die möglichen nachteiligen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Verwender den voraussichtlichen Nutzen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht aufwiegen.
- (127) Auf dieser Grundlage ist die Annahme vertretbar, dass die Maßnahmen weitgehend oder sogar voll von den Verwendern an die Gusswarenindustrie weitergegeben werden. Daher wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen insgesamt vernachlässigbar sein werden.

6. Mögliche Auswirkungen auf die Verbraucher

- (128) Da es sich bei der betroffenen Ware um einen in der Industrie verwendeten Rohstoff handelt, dürften die vorgeschlagenen Maßnahmen keinerlei Auswirkungen auf einzelne Verbraucher haben.

7. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (129) Es wurde geltend gemacht, dass durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die angeblich dominante Position des Antrag stellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der im UZ bereits über einen erheblichen Marktanteil in der Gemeinschaft verfügte, noch gestärkt würde und er dadurch eine Quasi-Monopolstellung auf dem FA-Markt einnehmen könnte.
- (130) Da die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch nicht so hoch sind, dass sie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die ausführenden Hersteller vom Gemeinschaftsmarkt ausschließen würden, ist die weitere Präsenz von FA mit Ursprung in der VR China gewährleistet. Außerdem werden weiterhin FA-Einfuhren aus Drittländern auf dem Markt konkurrieren.
- (131) Einige Parteien machten des Weiteren geltend, dass die Maßnahmen das Angebot für Verwender und Verbraucher einschränken würden. Wie bereits dargelegt wird FA mit Ursprung in der VR China jedoch höchstwahrscheinlich weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sein, wie auch Einfuhren aus anderen Drittländern. Die Verwender werden somit weiterhin zwischen konkurrierenden Waren wählen können, wenn auch zu fairen Preisen. Dieses Angebot würde hingegen geschmälert, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgeben müsste, was bei einem Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen durchaus der Fall sein könnte.

- (132) Etwaige Maßnahmen dürften zur Wiederherstellung eines fairen und wirksamen Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt führen, da sie lediglich die handelsverzerrenden Auswirkungen des von den chinesischen ausführenden Herstellern praktizierten schädigenden Dumpings beseitigen. Würde im vorliegenden Fall auf Maßnahmen verzichtet, würde die Verzerrung des Wettbewerbs aufrechterhalten und sich noch verstärken, was zu einer weiteren Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen würde. Das Verschwinden des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft würde sich nachteilig auf den Wettbewerb und das Angebot für die Verwender auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken.

8. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (133) Auf der Grundlage der vorstehenden Fakten und Erwägungen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von FA mit Ursprung in der VR China sprechen.

G. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

1. Vorläufige Schadensbeseitigungsschwelle

- (134) Da festgestellt wurde, dass die betroffenen gedumpte Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten und dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen, sollten die einzuführenden Zölle in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Beseitigung der verursachten Schädigung ausreicht, ohne die festgestellten Dumpingspannen zu übersteigen.
- (135) Bei der Berechnung der Höhe des Zolls, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und insgesamt einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der ohne gedumpte Einfuhren beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte.
- (136) Auf dieser Grundlage wurde vorläufig festgestellt, dass eine Gewinnspanne von 10 % des Gesamtumsatzes als angemessener Mindestgewinn angesehen werden könnte, von dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping vertretbarerweise ausgehen könnte. Diese Gewinnspanne wird als vertretbar angesehen angesichts der Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum, die ohne gedumpte Einfuhren im Durchschnitt höher war.
- (137) Dementsprechend wurden die Schadensbeseitigungsschwellen als die Differenz zwischen den Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne einerseits und dem bei der Preisunterbietungsberechnung zugrunde gelegten berichtigten tatsächlichen Nettoverkaufspreis des eingeführten FA andererseits ermittelt. Die jeweilige Differenz wurde dann als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ausgedrückt. Diese Berechnungen ergaben Schadensspannen zwischen 2,2 % und 23,0 %.

2. Vorgeschlagener vorläufiger Antidumpingzoll

- (138) Im Lichte des Vorstehenden und in Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung sollte der vorläufige Antidumpingzoll in Höhe der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt werden.
- (139) Ausführer verkaufen außer FA auch eine ganze Reihe anderer Waren an die Einführer und Verwender in der Gemeinschaft. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und das Risiko einer Vermeidung der Zölle durch Preismanipulationen, die in einigen vorausgegangenen Verfahren betreffend eine Ware derselben allgemeinen Warengruppe, FF ⁽¹⁾, beobachtet wurden, auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird es als angemessen erachtet, den vorläufigen Zoll in Form eines spezifischen Betrags in Euro je Tonne festzusetzen. Die Berechnung der Schadensschwelle im Zusammenhang mit dem cif Einfuhrpreis ergab Zölle zwischen 21 EUR und 181 EUR je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 1.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (140) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Feststellungen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig und im Hinblick auf etwaige endgültige Maßnahmen möglicherweise zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Furfurylalkohol, der derzeit dem KN-Code ex 2932 13 00 (TARIC-Code 2932 13 00 90) zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten folgende vorläufige Zölle:

Unternehmen	Antidumpingzoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
Gaoping Chemical Industry Co. Ltd	96	A442
Linzi Organic Chemical Inc.	21	A440
Zhucheng Huaxiang Chemical Co. Ltd	33	A441
Alle übrigen Unternehmen	181	A999

(3) Werden Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt und wird daher der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis zur Bestimmung des Zollwerts nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ geteilt, wird der auf der Grundlage des Absatzes 2 bestimmte Betrag des Antidumpingzolls um den Prozentsatz gesenkt, der der Teilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

(5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung beantragen über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

(2) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2002

über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Iveco SpA gewährt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3580)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/310/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Die italienischen Behörden haben mit Schreiben vom 21. Juni 2001 ein Regionalbeihilfevorhaben zugunsten von Iveco SpA (nachstehend „Iveco“) angemeldet. Am 27. Juli forderte die Kommission nähere Auskünfte an, die von den italienischen Behörden mit Schreiben vom 5. Oktober 2001, eingetragen am 17. Oktober 2001, erteilt wurden.
- (2) Am 19. Dezember 2001 beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten (Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens), da Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt bestanden. Italien hat seine Stellungnahme dazu mit Schreiben vom 12. Februar 2002 (eingetragen am 19. Februar) übermittelt. Am 12.

April 2002 nahm die Kommission einen Ortstermin am Standort Foggia (Italien) wahr und bat am 22. April 2002 um zusätzliche Angaben, die Italien mit Schreiben vom 11. Juni 2002 (eingetragen am 12. Juni) übermittelte.

- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde zusammen mit der Aufforderung der Beteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

Das Vorhaben

- (4) Das angemeldete Vorhaben betrifft die Produktion einer neuen Generation von Dieselmotoren unter der Bezeichnung F1 mit 2,3- und 3,0-Liter-Modellen. Mit dem Motor, dessen Produktion 2001 aufgenommen wurde, wird das alte Modell 8140 ersetzt, und leichte Nutzfahrzeuge der Fiat-Gruppe und anderer Automobilhersteller sollen damit ausgerüstet werden.
- (5) Als Standort für das Vorhaben ist das Iveco-Werk in Foggia in der Region Apulien vorgesehen, ein unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) fallendes Gebiet, in dem für den Zeitraum 2000-2006 Regionalbeihilfen bis zu 35 % gewährt werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 28.2.2002, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (6) Das Vorhaben begann im August 2000 und wird im Dezember 2003 abgeschlossen sein. Den italienischen Behörden zufolge beinhaltet das Vorhaben die Errichtung völlig neuer Fertigungsstraßen für die F1-Motoren und parallel dazu die schrittweise Drosselung der Produktion des 8140-Motors. Nach der Vollendung des Programms wird die Kapazität des Standorts 290 000 Motoren pro Jahr betragen, davon 230 000 aus der F1-Reihe und die verbleibenden 60 000 aus der 8140-Reihe. Außerdem werden etwa 120 000 unabhängige Motorwellen produziert, die hauptsächlich für den Verkauf an einen konkurrierenden Kfz-Hersteller bestimmt sind.
- (7) Den italienischen Behörden zufolge handelt es sich um ein standortunabhängiges Vorhaben. 1998 war für die Verwirklichung des Projekts das im Besitz der Fiat-Gruppe befindliche Werk von Bielsko Biala in Polen ausgewählt worden. Da zuvor an diesem Standort die Fahrzeugmontage eingestellt worden war, stand dieser für eine Neuinvestition zur Verfügung, für die die vorhandene Infrastruktur und ein Teil der Arbeitskräfte genutzt werden konnten. Gleichzeitig sollte die Produktion des Motors 8140 im Werk von Foggia schrittweise zurückgefahren werden. Gleichwohl sollen nach Vollendung des Projekts 60 000 Motoren des Modells 8140 pro Jahr produziert werden, um die Nachfrage aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu befriedigen. Außerdem war für den Standort Foggia die Einrichtung eines „renovation centers“ für alte Motoren vorgesehen.
- (8) Nach Auskunft Italiens teilte Iveco Anfang 2000 ihren Beschluss mit, die Produktion in Foggia zurückzufahren. Die italienischen Behörden forderten das Unternehmen allerdings auf, seine Entscheidung zu überdenken, und boten eine staatliche Beihilfe als teilweisen Ausgleich für die mit der Verwirklichung des Vorhabens in Foggia verbundenen Mehrkosten an. Nach Verhandlungen mit den italienischen Behörden und nach Genehmigung der neuen Regionalbeihilfekarte gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) im März 2000⁽¹⁾ beschloss Iveco, das Vorhaben nach Foggia zu verlagern, und begann in der Sommerpause im August 2000 mit den Arbeiten. Im Juli 2000 wurde die Beihilfe für das Vorhaben bei den italienischen Behörden förmlich beantragt und von diesen im Dezember 2000 genehmigt.

Rechtsgrundlage und Beihilfebeträg

- (9) Die angemeldete Beihilfe wird im Rahmen bereits genehmigter Beihilferegelungen gewährt⁽²⁾, die durch das Gesetz Nr. 488 vom 19. Dezember 1992⁽³⁾ (nachstehend „Gesetz 488/92“) und das Gesetz Nr. 662 vom 23. Dezember 1996⁽⁴⁾ (nachstehend „Gesetz 662/96“) verfügt wurden.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 1. März 2000 zur Beihilfe N 792/99 (ABl. C 175 vom 24.6.2000).

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 12. Juli 2000, in der Sache N 715/99 keine Einwände zu erheben (ABl. C 278 vom 30.9.2000).

⁽³⁾ Betreffend die „Umwandlung, mit Änderungen, der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 415 vom 22. Oktober 1992 in ein Gesetz, zur Änderung des Gesetzes Nr. 64 vom 1. März 1986 betreffend die einheitliche Regelung der Sondermaßnahmen in Südtalien und Vorschriften zur Förderung von Produktionstätigkeiten“.

⁽⁴⁾ Betreffend „Rationalisierungsmaßnahmen der öffentlichen Finanzen“.

- (10) Iveco will einen Nominalbetrag von 323 270 000 EUR (gegenwärtiger Wert 304 600 864 EUR mit Bezugsjahr 2000 und Abzinsungssatz von 5,70 %) investieren, wovon 265 610 000 EUR von den italienischen Behörden als beihilfefähig angesehen wurden.
- (11) Die angemeldete Beihilfe, die als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss gewährt wird, hat einen Nominalwert von 121 658 000 EUR Bruttosubventionsäquivalent (nachstehend „BSÄ“), was einem gegenwärtigen tatsächlichen Wert von 108 915 621 EUR entspricht. Die von den italienischen Behörden notifizierte Beihilfeintensität beläuft sich auf 35,76 % BSÄ.
- (12) Für das Vorhaben wurde keine andere Beihilfe oder Gemeinschaftsfinanzierung bereitgestellt.

Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (13) In dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens vom 19. Dezember 2001⁽⁵⁾ hat die Kommission Zweifel an der Standortunabhängigkeit sowie an der Verlagerung des Vorhabens geäußert. Außerdem hat sie die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, die Existenz von Unterlagen, die beweisen, dass Bielsko Biala von Iveco als rentabler Alternativstandort betrachtet wurde, zu überprüfen.
- (14) Darüber hinaus hat die Kommission Bedenken im Hinblick auf eine Reihe von Elementen geäußert, die in der Kosten-Nutzen-Analyse (nachstehend „KNA“) enthalten sind und insbesondere folgende Aspekte betreffen:
- die Einbeziehung nicht beihilfefähiger Investitionskosten in die KNA;
 - die Begründung für die höheren Investitionskosten für Maschinen und Ausrüstungen in Foggia im Vergleich zu Bielsko Biala;
 - ob in dem Vorhaben Investitionskosten für die Ausstattung der Zulieferer vorgesehen sind. Falls ja, auf welchen genauen Betrag sich diese Investitionen belaufen, für welchen Standort sie geplant sind und wie die Namen der beteiligten Lieferanten lauten;
 - die genaue Berechnung der Kosten für die Beförderung;
 - die Anzahl der für die Produktion an den beiden Standorten benötigten Arbeitskräfte;
 - die Arbeitskosten in Foggia.

III. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (15) Die italienischen Behörden haben sich mit Schreiben vom 12. Februar 2002 zur Einleitung des Verfahrens geäußert. Weitere Auskünfte wurden während des Ortstermins in Foggia am 12. April 2002 sowie mit Schreiben vom 11. Juni 2002 erteilt.

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 1.

- (16) In ihren Stellungnahmen bekräftigen die italienischen Behörden erstens den standortunabhängigen Charakter des Vorhabens und brachten diesbezüglich interne Unterlagen bei, die belegen, dass die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Investition in Foggia im Juli 2000 getroffen wurde und gleichzeitig das Vorhaben in Bielsko Biala aufgegeben wurde.
- (17) Zweitens behaupten die italienischen Behörden, die in der KNA enthaltene Investitionssumme mit einem Nominalwert von 323 270 000 EUR beziehe sich auf sämtliche standortunabhängigen Kosten, die Iveco für das Vorhaben bestreiten musste. Von diesen Kosten wurden 265 610 000 EUR gemäß dem Gesetz Nr. 488/92, welches die Rechtsgrundlage für die Beihilfe darstellt, als beihilfefähig angesehen. Die italienischen Behörden betonen, der ursprüngliche Betrag ermögliche ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Entscheidung, die das Unternehmen zwischen dem gewählten Standort und dem Alternativstandort zu treffen hatte, und sei aus diesem Grund in der KNA ausgewiesen worden. Gleichwohl erteilten sie ausführliche Auskünfte zum Charakter und zu den Zeiträumen der Ausgaben, die für die beihilfefähigen standortunabhängigen Investitionen getätigt wurden, sowie zu den Abschreibungsmethoden, die in Bezug auf die beihilfefähigen Investitionen für Maschinen und Ausrüstungen herangezogen wurden.
- (18) Drittens legten die italienischen Behörden ausführliche Angaben sowie entsprechende Dokumente zu den Investitionen in Maschinen und Ausrüstungen vor, die zu den im Vergleich zu Bielsko Biala höheren Kosten in Foggia führten. Trotz der weitgehend ähnlichen Arbeitsstationen an den beiden Standorten seien in Foggia erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verbindungen zwischen den Fertigungsstraßen, der technischen Lösungen an den Maschinen selbst und der Anpassung an die klimatischen Bedingungen im Sommer festgestellt worden. Während des Ortstermins am 12. April 2002 legten die italienischen Behörden weitere Beweise zur Stützung ihrer Behauptungen vor.
- (19) Viertens gaben die italienischen Behörden nähere Erläuterungen zu den Kostenunterschieden für die Zulieferausstattung in Bezug auf die Teksid. Aufgrund der geringeren Kosten in Polen und des niedrigeren Automatisierungsgrads im Werk des Zulieferers seien die Kosten besagter Investitionen in Polen niedriger gewesen.
- (20) Fünftens bekräftigten die italienischen Behörden, die in Foggia hergestellten Motoren würden auf der Straße zu den Bestimmungswerken transportiert, während die Beförderung von Biesko Biala aus mit der Eisenbahn erfolgt wäre. Zur Bestätigung dieser Behauptung legten sie Dokumente zu den gegenwärtig in den Ausgangs- und den Bestimmungswerken in Betrieb befindlichen logistischen Anlagen vor. Die italienischen Behörden legten außerdem detailliertere Angaben zu den Verkehrswegen und -zeiten vor.
- (21) Sechstens übermittelten die italienischen Behörden ausführliche Angaben zur Anzahl der für die Produktion des Motors eingesetzten Arbeitskräfte und zur Zahl der verlorenen Produktionsstunden. Außerdem brachten sie Belegdokumente für die Arbeitskosten in Foggia bei.
- (22) Siebtens gaben die italienischen Behörden spezielle Erläuterungen zu den Kosten für die überschüssigen Arbeitskräfte, die in Foggia im Fall der Durchführung des Projekts in Bielsko Biala angefallen wären, und zu den Kosten für die überschüssigen Arbeitskräfte, die tatsächlich in Bielsko Biala angefallen sind, nachdem man sich für den Standort Foggia entschieden hatte.
- (23) Für Foggia haben die italienischen Behörden berechnet, dass, unter Berücksichtigung der natürlichen Fluktuation und des Bedarfs für die restliche Produktion des alten Motors, bis zum Jahr 2004 ein Überschuss von 950 Arbeitskräften angefallen wäre, wenn man das Vorhaben nicht verwirklicht hätte. Davon hätten 200 Beschäftigte Anreize zum Verlassen des Unternehmens erhalten und die anderen 750 in andere Werke von Iveco, der Fiat-Gruppe oder der Zulieferer umgesetzt werden können, wobei von diesen 150 Personen im Rentenalter erforderlichenfalls in den Genuss von Sondermaßnahmen auf der Grundlage des Mobilitätsinstruments gekommen wären. Die italienischen Behörden setzen die Gesamtkosten für die überzähligen Arbeitskräfte in Foggia mit 6 500 000 EUR an, das entspricht einem gegenwärtigen Wert von 8 070 000 EUR.
- (24) Was Bielsko Biala anbelangt, so haben die italienischen Behörden bestätigt, dass in der Anmeldung lediglich die Kosten für die überschüssigen Arbeitskräfte enthalten waren, die unmittelbar und eindeutig mit der Entscheidung, das Projekt nicht in Polen durchzuführen, verbunden waren. Sie haben darüber hinaus Nachweise dafür erbracht, dass sich die Entlassungskosten auf 7 230 000 EUR für 1 250 der 1 600 Beschäftigten, die im Zusammenhang mit dem Projekt als überzählig galten, beliefen.
- (25) Schließlich haben die italienischen Behörden Angaben übermittelt, die darauf hindeuten, dass die europaweite Produktionskapazität für leichte Nutzfahrzeuge in den Bereichen, für die die Motoren bestimmt sind, während der Laufzeit des Projekts auf der Ebene der Fiat-Gruppe konstant bleibt.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (26) Die von Italien angemeldete Maßnahme zugunsten von Iveco stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Tatsächlich soll sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Da sie einen wesentlichen Teil der Projektfinanzierung ausmacht, kann sie außerdem durch die Begünstigung von Iveco gegenüber anderen Unternehmen, die keine Beihilfe erhalten, den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verfälschen. Und schließlich ist der Automobilmarkt durch einen regen Handel zwischen Mitgliedstaaten gekennzeichnet.

- (27) In Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfearten aufgeführt. Aufgrund der Art und der Zielsetzung der Beihilfe sowie des Standorts des Unternehmens sind die Buchstaben a), b) und c) des genannten Absatzes auf das in Rede stehende Vorhaben nicht anwendbar. In Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag sind weitere Formen von Beihilfen festgelegt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Kommission stellt fest, dass das betreffende Vorhaben in der Region Apulien angesiedelt ist, einem Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, in dem Großunternehmen Regionalbeihilfen bis zu einem Höchstsatz von 35 % Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) — dies entspricht 53,50 % BSÄ — gewährt werden können.
- (28) Die fragliche Beihilfe ist für Iveco bestimmt, ein Unternehmen, das in der Herstellung und Montage von Motoren, leichten Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen tätig ist. Demzufolge gehört das Unternehmen zur Automobilindustrie im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie⁽¹⁾ (nachstehend „Kfz-Gemeinschaftsrahmen“).
- (29) Nach Maßgabe dieses Rahmens müssen Beihilfen, die staatliche Behörden für ein Einzelprojekt im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen zugunsten eines in der Kfz-Industrie tätigen Unternehmens zu gewähren beabsichtigen, vor ihrer Gewährung nach Artikel 88 Absatz 3 notifiziert werden, wenn mindestens eine der beiden nachstehenden Schwellen überschritten wird: a) Gesamtkosten des Vorhabens: 50 Mio. EUR, oder b) Gesamtbruttobetrag aller Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für das Projekt bereitgestellt werden: 5 Mio. EUR. Sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch der Gesamtbetrag der Beihilfen liegen über den für die Notifizierung vorgeschriebenen Schwellen. Die italienischen Behörden haben daher mit der Anmeldung des Vorhabens zur Gewährung einer Beihilfe zugunsten von Iveco den Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag entsprochen.
- (30) Gemäß dem oben erwähnten Kfz-Gemeinschaftsrahmen wird die Kommission in allen Fällen dafür Sorge tragen, dass die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der zu lösenden Probleme steht und für die Durchführung des Projekts erforderlich ist. Für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe in der Kfz-Industrie durch die Kommission sind die Aspekte der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit zu beachten.
- (31) Gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe a) des oben erwähnten Kfz-Gemeinschaftsrahmens muss der Beihilfeempfänger, um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe zu beweisen, eindeutig das Bestehen eines wirtschaftlich gesunden Alternativstandorts nachweisen. Wenn nämlich kein anderer neuer oder bereits vorhandener Standort im Rahmen der Gruppe die fragliche Investition aufnehmen könnte, muss der Beihilfeempfänger sein Projekt im
- einzig möglichen Werk auch ohne Beihilfe durchführen. Demzufolge kann für ein standortgebundenes Projekt keine Regionalbeihilfe genehmigt werden.
- (32) Die Kommission hat mit Unterstützung durch einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen die von Italien übermittelten Angaben und Dokumente geprüft und kam zu dem Schluss, dass das Projekt das Merkmal der Standortungebundenheit aufweist.
- (33) Die italienischen Behörden haben erstens nachgewiesen, dass Bielsko Biala ein rentabler Alternativstandort für das Vorhaben war. Die vorgelegten Dokumente belegen, dass Bielsko Biala im April 1999 als Standort für die Projektdurchführung ausgewählt worden war und noch im selben Jahr mit den Vorbereitungsarbeiten in dem polnischen Werk begonnen wurde. Diese Arbeiten wurden im März 2000 nach offiziellen Kontakten zwischen Iveco und den italienischen Behörden und in Erwartung der endgültigen Entscheidung über die Standortwahl abgebrochen. Im März 2000 hatte Iveco ein Treffen mit dem Maschinenlieferanten Comau durchgeführt, in dessen Verlauf die möglichen Alternativen Bielsko Biala oder Foggia geprüft wurden. Im Juli 2000 entschloss sich Iveco schließlich, die Investition in Foggia zu tätigen, und gab gleichzeitig das Vorhaben in Bielsko Biala auf. Am 24. Juli 2000 wurde die Beihilfe für das Vorhaben bei den italienischen Behörden förmlich beantragt und, in Abhängigkeit von der Genehmigung durch die Kommission, am 21. Dezember 2000 bewilligt.
- (34) Zweitens hat die Kommission während des Ortstermins am Werkstandort Foggia am 12. April 2002 überprüft, dass das Vorhaben den vollständigen Abbau der alten Fertigungsstraßen und die Montage völlig neuer Maschinen und Ausrüstungen in einer Gesamtstruktur umfasst, die sich deutlich von der vorhergehenden unterscheidet. Deshalb kann das Projekt im Sinne des oben erwähnten Kfz-Gemeinschaftsrahmens als Umstellungsvorhaben betrachtet werden.
- (35) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass es sich um ein standortunabhängiges Vorhaben handelt und demnach eine Regionalbeihilfe gewährt werden kann, da die Beihilfe erforderlich ist, um Anreize für Investitionen in dem Fördergebiet zu schaffen.
- (36) Was die förderfähigen Kosten anbelangt, so weist die Kommission darauf hin, dass gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe b) des oben erwähnten Kfz-Gemeinschaftsrahmens die Förderfähigkeit durch die in dem betreffenden Fördergebiet geltende Regionalregelung bestimmt wird. Die förderfähigen Kosten bilden die Grundlage für die Berechnung des Handicaps und der Beihilfeintensität und werden mit dem Regionalbeihilfehöchstsatz verglichen. Im vorliegenden Fall belaufen sich die vom Gesetz 488/92 festgelegten förderfähigen Kosten auf einen Nominalwert von 265 610 000 EUR, was mit Bezugsjahr 2000 und einem Abzinsungssatz von 5,70 % einem gegenwärtigen Wert von 247 763 583 EUR entspricht. Daraus ergibt sich eine Beihilfeintensität von 43,96 % BSÄ.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1, und ABl. C 368 vom 22.12.2001, S. 10.

- (37) Gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe c) des oben erwähnten Kfz-Gemeinschaftsrahmens hat die Kommission darauf zu achten, dass die Beihilfen für die standortungebundenen Teile eines Projekts der Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben sollen, angemessen sind. Hierfür wird die Methode der Kosten-Nutzen-Analyse angewandt.
- (38) Die KNA vergleicht für die standortungebundenen Projektteile die Kosten, die der Kapitalgeber übernehmen muss, um sein Investitionsprojekt in dem betreffenden Gebiet durchzuführen, mit den Kosten, die er für ein gleiches Investitionsprojekt an einem Alternativstandort zu übernehmen hätte. So können die besonderen Nachteile des betreffenden Fördergebiets bestimmt werden. Die Kommission begrenzt die Regionalbeihilfegewährung entsprechend den aus der Investition in die Vergleichsanlage resultierenden regionalen Nachteilen.
- (39) Gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe c) des Kfz-Gemeinschaftsrahmens erfolgt die Bewertung der operationellen Nachteile von Foggia im Vergleich zu Bielsko Biala in der KNA während einer Dauer von drei Jahren, weil es sich bei dem in Rede stehenden Projekt um ein Umstellungsvorhaben und nicht um ein Projekt zur Neuansiedlung an einem noch nicht erschlossenen Standort handelt. Der Zeitraum von drei Jahren, auf den sich die vorgelegte KNA erstreckt, umfasst die Jahre 2002-2004, d. h. also drei Jahre ab dem Jahr, in dem die Produktion ange laufen ist (gemäß Ziffer 3.3 in Anhang I des genannten Gemeinschaftsrahmens).
- (40) Die Kommission hat die von Italien nach Einleitung des Verfahrens erteilten ergänzenden Auskünfte berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser neuen Elemente und mit Hilfe ihres unabhängigen Kfz-Sachverständigen hat die Kommission die KNA wie nachstehend angegeben in einigen Punkten geändert.
- (41) Zusätzliche Investitionskosten für Maschinen und Ausrüstungen in Foggia: Die von Italien übermittelten Angaben und die während des Ortstermins zusammengetragenen Elemente haben gezeigt, dass der Unterschied zwischen den Kosten in Foggia (Nominalwert 286 650 000 EUR) und denen in Bielsko Biala (Nominalwert 241 290 000 EUR) belegt ist. Trotz der faktisch gleichen Herstellungsverfahren und -maschinen ist die Installation von Transferstraßen aufgrund des Produkt-Layouts und des Platzmangels in Foggia teurer. In einigen Fällen mussten in Foggia oberirdische Beförderungsanlagen für den Teiletransfer zwischen den Stationen eingerichtet werden. Die, wenngleich geringen, zusätzlichen Kosten in Foggia ergaben sich aus der Notwendigkeit, die Kühlsysteme für die elektrischen und elektronischen Anlagen zu verbessern.
- (42) Investitionskosten für die Zuliefererausstattung: Die Kommission stellt fest, dass diese Kosten nicht in dem Nominalwert in Höhe von 265 610 000 EUR, die von den italienischen Behörden als beihilfefähig betrachtet wurden, enthalten waren. Aus diesem Grund gehen sie auch nicht in den Wert ein, auf dessen Grundlage die Handicap- und die Beihilfeintensität berechnet und mit dem Regionalbeihilfehöchstatz verglichen werden.
- (43) Transportkosten: Die Kommission kam nach Prüfung der von Italien übermittelten neuen Angaben zu dem Schluss, dass Iveco über die logistischen Kapazitäten verfügte, die für die Bahnbeförderung der Motoren von Bielsko Biala zu den Bestimmungswerken erforderlich sind. Dies ermöglichte erhebliche Einsparungen bei den Transportkosten je Motor/Kilometer im Vergleich zur Beförderung im Straßenverkehr, wie in Foggia vorgesehen. Gleichwohl hätte sich diese Kostenersparnis durch die größere Entfernung zwischen dem polnischen Werk und den Bestimmungswerken wieder aufgehoben. Ausgehend von den übermittelten Informationen hat die Kommission errechnet, dass Foggia hinsichtlich der Beförderungskosten im Zeitraum 2002-2004 einen Vorteil in Höhe von 28 000 EUR (aktueller Wert) erlangen wird.
- (44) Vorgesehene Beschäftigungsniveaus: Die von Iveco vorgelegten zusätzlichen internen Belegdokumente beweisen eindeutig, dass die Zahl der für das Vorhaben einzustellenden Arbeitnehmer mit der in der Kosten-Nutzen-Analyse ausgewiesenen identisch ist. Die Unterlagen bestätigen auch den relativ hohen Anteil verlorener Arbeitsstunden an der Gesamtzahl der für die Motorenherstellung notwendigen Stunden. Die Arbeitsverluste sind hauptsächlich zwei Faktoren zuzuschreiben: den hohen Fehlzeiten in dem Werk und dem schwierigen Übergang von der Produktion des alten zu der des neuen Motorenmodells. Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die Beschäftigungsniveaus in der KNA korrekt wiedergegeben wurden.
- (45) Arbeitskosten in Foggia: Die von den italienischen Behörden übermittelten zusätzlichen Zahlen deuten darauf hin, dass die Lohnkosten in Foggia denen in den anderen italienischen Werken der Fiat-Gruppe entsprechen. Den italienischen Behörden zufolge haben sich die Unterschiede zwischen den Arbeitskosten in Nord- und in Süditalien in den letzten Jahren infolge der schrittweisen Abschaffung der Steueranreize für die Beschäftigung im Süden verringert. Außerdem ist der Prozentsatz hochspezialisierter Arbeitskräfte in einem modernen Maschinenbauunternehmen wie dem in Foggia höher als in einem normalen Karosseriewerk. Aufgrund dieser Fakten gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die in der KNA angegebenen Arbeitskosten akzeptiert werden können.
- (46) Kosten für die überzähligen Arbeitskräfte: Nach Auffassung der Kommission müssen diese Kosten in die KNA einbezogen werden, um die komparativen Nachteile Foggias im Vergleich zu Bielsko Biala bewerten zu können. Die Kommission hat die von den italienischen Behörden übermittelten Zahlen überprüft und kam zu dem Schluss, dass die Angaben betreffend die natürliche Fluktuation, die in Foggia für die restliche Produktion des alten Motors benötigten Arbeitskräfte und die dank des Mobilitätsinstruments in den Vorruhestand gehenden Beschäftigten akzeptiert werden können. Gleichwohl stellt die Kommission fest, dass die italienischen Behörden keine ausreichenden Nachweise dafür erbracht haben, dass 750 Arbeitnehmer problemlos in andere Iveco-Werke der Fiat-Gruppe oder Werke von Teilleferanten hätten umgesetzt werden können.

- (47) Zur Unterstützung der Behauptung, dass eine Umsetzung von Arbeitnehmern in Iveco-Werke in Norditalien möglich gewesen wäre, haben die italienischen Behörden die Kopie einer 1996 zwischen dem Unternehmen und den Gewerkschaften geschlossenen Vereinbarung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern aus Foggia in andere Iveco-Werke versetzt worden ist. Allerdings könnte diese Vereinbarung nach Ansicht der Kommission anlässlich der teilweisen Schließung des Werkes in Foggia getroffen worden sein. Die Umsetzung der Arbeitskräfte 1997 erfolgte zu einem Zeitpunkt, da Iveco erhebliche Investitionen im Werk von Foggia vornahm, obwohl gleichzeitig ein vorübergehender Rückgang bei der Nachfrage nach den hergestellten Motoren zu verzeichnen war. Der Vereinbarung gemäß sollte das Unternehmen im Einklang mit den Produktionserfordernissen Anreize für die Rückkehr der umgesetzten Beschäftigten nach Foggia schaffen. Es ist nicht klar, ob die Gewerkschaften eine solche Vereinbarung im Fall erheblicher und permanenter Produktionseinschnitte in dem Werk akzeptiert hätten.
- (48) Zur Unterstützung der Behauptung, wonach die Arbeitnehmer in andere Werke der Fiat-Gruppe hätten umgesetzt werden können, haben die italienischen Behörden Angaben zur Personaleinstellung in den Werken von Fiat Auto in der Region übermittelt. Diese Zahlen deuten jedoch darauf hin, dass die neuen Arbeitnehmer größtenteils entweder nur vorübergehend oder aber mit Verträgen eingestellt wurden, durch die sich die indirekten Kosten für die Einstellung junger Arbeitnehmer verringern (Ausbildungs-Beschäftigungsverträge). Nach Ansicht der Kommission wurden keine überzeugenden Nachweise dafür erbracht, dass die Unternehmen bereit gewesen wären, die in Foggia überzähligen Arbeitskräfte (die den italienischen Behörden zufolge in einem verhältnismäßig hohen Alter waren und hohe Löhne bekamen) einzustellen. Zum anderen ist nicht klar, dass die Arbeitnehmer die Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz zu schlechteren Vertragsbedingungen akzeptiert hätten. Auch was die Möglichkeit der Teilezulieferer zur Einstellung der in Foggia überflüssigen Arbeitnehmer anbelangt, haben die italienischen Behörden keinen überzeugenden Beweis geliefert.
- (49) Aufgrund der vorliegenden Informationen, insbesondere der Antwort Italiens auf die Einleitung des Prüfverfahrens, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass ohne das fragliche Vorhaben in Foggia 950 Arbeitskräfte überflüssig geworden wären. 150 hätten in den Genuss des Mobilitätsinstruments für kurz vor dem Rentenalter stehende Arbeitnehmer kommen können, während den anderen Anreize für die Aufgabe ihres Arbeitsplatzes hätten geboten werden müssen. Die Kommission hat daher die Kosten für die überschüssigen Arbeitskräfte, die in Foggia im Fall der Nichtdurchführung des Vorhabens im Zeitraum 2002-2004 angefallen wären, mit 21 870 000 EUR angesetzt.
- (50) In Bezug auf die Kosten für den potenziellen Arbeitskräfteüberschuss in Bielsko Biala hebt die Kommission hervor, dass die Entlassungen unmittelbar aus der

Entscheidung von Iveco resultierten, das Vorhaben in Foggia durchzuführen. Die Verkleinerung des polnischen Werkes hat in den letzten Jahren zur Entlassung von mehreren Tausend Beschäftigten geführt, während durch das Vorhaben des F1-Motors 1 600 Arbeitsplätze hätten erhalten werden können. Deshalb gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kosten für diese überzähligen Arbeitskräfte eindeutig der Entscheidung zugeschrieben werden können, das Projekt nicht in Polen durchzuführen. Die italienischen Behörden haben ausreichende Beweise dafür erbracht, dass sich die Entlassungskosten für 1 250 Beschäftigte in den Jahren 2000-2001 auf 7 230 000 EUR beliefen und dass weitere 350 Beschäftigte entlassen wurden oder in absehbarer Zeit entlassen werden. Ausgehend von den vorliegenden Informationen hat die Kommission die Gesamtkosten für die überzähligen Arbeitskräfte in Bielsko Biala für den Zeitraum 2000-2002 mit 9 264 000 EUR veranschlagt.

- (51) Die an der KNA vorgenommenen Änderungen führen zu anderen Ergebnissen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses als ursprünglich von Italien mitgeteilt. Die geänderte KNA weist für Foggia Nettogrenzkosten in Höhe von 128 381 000 EUR mit Bezugsjahr 2000 aus (gegenüber dem ursprünglich angemeldeten Betrag von 139 280 000 EUR). Daraus ergibt sich für das Projekt ein Handicapverhältnis von 51,82 % (gegenüber den ursprünglich notifizierten 45,72 %). Während das als absoluter Wert angegebene regionale Handicap niedriger ist als das von Italien angemeldete, erhöht sich das Handicap-Verhältnis, weil nur 265 610 000 EUR gemäß dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen als beihilfefähige Kosten angesehen wurden.
- (52) Schließlich hat die Kommission einen möglichen Beihilfezuschlag bzw. eine Erhöhung der genehmigungsfähigen Beihilfeintensität als zusätzlichen Anreiz für den Kapitalgeber zur Durchführung des Investitionsvorhabens in dem betreffenden Gebiet in Betracht gezogen. Die beigebrachten Dokumente weisen darauf hin, dass die europaweite Produktion für leichte Nutzfahrzeuge in den Bereichen, für die die Motoren bestimmt sind, während der Laufzeit des Projekts auf der Ebene der Fiat-Gruppe konstant bleibt. Das sich aus der KNA ergebende regionale Handicap-Verhältnis hat sich somit um zwei Prozentpunkte auf einen endgültigen Wert von 53,82 % erhöht.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (53) Die Beihilfeintensität des Vorhabens (43,96 % BSÄ) liegt sowohl unter dem durch die KNA/Beihilfezuschlag ermittelten Handicapverhältnis (53,82 %) als auch unter dem Regionalbeihilfehöchstsatz (35 % NSÄ. Eine Beihilfeintensität von 53,50 % BSÄ hätte dem Regionalbeihilfehöchstsatz entsprochen). Die Beihilfe, die Italien zugunsten von Iveco gewähren will, erfüllt demnach die Kriterien, um gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden zu können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die Italien in Höhe von nominal 121 658 000 EUR Bruttosubventionsäquivalent (aktueller Wert 108 915 621 EUR mit Bezugsjahr 2000 und Abzinsungssatz von 5,70 %) für eine beihilfefähige Investition in Höhe von nominal 265 610 000 EUR (gegenwärtiger Wert 247 763 583 EUR) zugunsten von Iveco SpA in Foggia gewähren will, ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2003

über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 497)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/311/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/21/EG (nachstehend „Rahmenrichtlinie“ genannt) gibt neue rechtliche Rahmenbedingungen für den Bereich der elektronischen Kommunikation vor, die den Konvergenzbestrebungen Rechnung tragen sollen, indem sie sämtliche elektronische Netze und Dienste abdecken. Die bereichsspezifischen Vorabregulierungen sollen mit zunehmendem Wettbewerb schrittweise abgebaut werden.
- (2) Ziel dieser Empfehlung ist es, Produkt- und Dienstmärkte festzulegen, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. Diese erste Empfehlung muss jedoch mit dem Übergang von den Rahmenbedingungen 1998 auf den neuen Rechtsrahmen vereinbar sein. Die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung⁽²⁾ (nachfolgend „Zugangsrichtlinie“ genannt) und die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten⁽³⁾ (nachfolgend „Universaldienstrichtlinie“ genannt) definieren bereits bestimmte Marktsegmente, die zusätzlich zu den in dieser Empfehlung aufgeführten Märkten von den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) zu analysieren sind. Aufgrund der Rahmenrichtlinie definieren die nationalen Regulierungsbehörden die relevanten geografischen Märkte in ihrem Hoheitsgebiet.
- (3) Der Rechtsrahmen 1998 sah eine Vorabregulierung in bestimmten Bereichen der Telekommunikation vor. Diese Bereiche wurden in den anwendbaren Richtlinien

näher bestimmt, es handelt sich aber nicht durchgehend um „Märkte“ im Sinne des Wettbewerbsrechts und seiner Anwendung. Anhang I der Rahmenrichtlinie stellt eine Liste solcher Marktbereiche dar, die in eine erste Fassung der Empfehlung einzubeziehen sind.

- (4) Wie die Überschrift des Anhangs I verdeutlicht, sind alle darin aufgeführten Märkte in die erste Fassung der Empfehlung aufzunehmen, damit die NRB eine Überprüfung der bestehenden, unter dem Regulierungsrahmen 1998 auferlegten Verpflichtungen vornehmen können.
- (5) Artikel 15 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie sieht vor, dass die Kommission die Bestimmung Märkte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts vornimmt. Die Kommission hat daher die Märkte (entsprechend den im Anhang I der Rahmenrichtlinie aufgeführten Märkten) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts bestimmt.
- (6) Im Bereich der elektronischen Kommunikation sind zumindest zwei Kategorien von relevanten Märkten zu betrachten: Märkte für Dienste oder Produkte für Endnutzer (Endkundenmärkte) und Märkte für Vorleistungen, die Betreiber benötigen, die Endnutzern Dienste und Produkte bereitstellen (Großkundenmärkte). Innerhalb dieser Marktkategorien können weitere Unterscheidungen vorgenommen werden, je nach Nachfrage- und Angebotsbedingungen.
- (7) Ausgangspunkt für Definition und Identifikation von Märkten ist die Charakterisierung von Endkundenmärkten über einen bestimmten Zeitraum, wobei Substituierbarkeit auf Nachfrage- und Angebotsseite zu berücksichtigen ist. Wenn Endkundenmärkte charakterisiert sind, die Märkte darstellen, die durch das Angebot und durch die Nachfrage von Endnutzern entstehen, sind nachfolgend relevante Großkundenmärkte zu identifizieren, die durch Nachfrage nach und Angebot von Produkten für Dritte entstehen, die beabsichtigen, Angebote an Endkunden zu machen.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

- (8) Die Bestimmung von Märkten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts bewirkt, dass sich einige der Marktbereiche im Anhang I der Rahmenrichtlinie entsprechend ihrer Nachfragecharakteristika aus einer Anzahl getrennter Einzelmärkte zusammensetzen. Dies trifft zu für Produkte für den Zugang von Endkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und für Telefondienste an festen Standorten. Der Marktbereich Mietleitungen für Großkunden in Anhang I setzt sich aus getrennten Märkten für Großkunden-Abschluss-Segmente und für Großkunden-Fernübertragungs-Segmente zusammen, sowohl aufgrund von nachfrageseitigen als auch aufgrund von angebotsseitigen Charakteristika.
- (9) Die Identifikation von Märkten in Übereinstimmung mit Grundsätzen des Wettbewerbsrechts soll auf Grundlage der folgenden drei Kriterien erfolgen. i) Es bestehen beträchtliche, anhaltende strukturell oder rechtlich bedingte Zugangshindernisse. Angesichts des dynamischen Charakters und der Funktionsweise der Märkte für elektronische Kommunikation sind jedoch bei der Erstellung einer vorausschauenden Analyse zur Ermittlung der relevanten Märkte für eine etwaige Vorabregulierung für Möglichkeiten zum Abbau der Hindernisse vor einem bestimmten Zeithorizont zu berücksichtigen. Daher sind ii) nur diejenigen Märkte aufzuführen, die nicht innerhalb des betreffenden Zeitraums zu wirksamem Wettbewerb tendieren. Bei der Zugrundelegung dieses Kriteriums ist der Stand des Wettbewerbs hinter den Zugangsschranken zu prüfen. iii) Dem betreffenden Marktversagen kann mit Hilfe des Wettbewerbsrechts allein nicht entgegengewirkt werden.
- (10) Insbesondere ist aufgrund dieser Empfehlung bei Zugangshindernissen zu unterscheiden zwischen strukturell und rechtlich bedingten Hindernissen.
- (11) Strukturbedingte Zugangshindernisse ergeben sich aus der anfänglichen Kosten- oder Nachfragesituation, die zu einem Ungleichgewicht zwischen den etablierten Betreibern und Einsteigern führt, deren Marktzugang so behindert oder verhindert wird. Bedeutende strukturbedingte Hindernisse liegen beispielsweise vor, wenn erhebliche mengen- und größenbedingte Vorteile und hohe Ist-Kosten der Vergangenheit für den Markt charakteristisch sind. Bislang treten derartige Hindernisse noch immer im Zusammenhang mit der weit verbreiteten Entwicklung bzw. Bereitstellung von Ortsanschlussnetzen an festen Standorten auf. Ein entsprechendes strukturbedingtes Hindernis kann auch vorliegen, wenn die Bereitstellung eines Dienstes eine Netzkomponente erfordert, die sich technisch nicht oder nur zu hohen Kosten nachbauen lässt, so dass der Dienst für Mitbewerber unrentabel wird.
- (12) Rechtlich bedingte Hindernisse basieren nicht auf den Wirtschaftsbedingungen, sondern ergeben sich aus legislativen, administrativen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Zugangsbedingungen und/oder die Stellung von Betreibern auf dem betreffenden Markt auswirken. Beispiele hierfür sind rechtliche Hindernisse für den Marktzugang, wenn nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen Zugang zu Frequenzen für die Bereitstellung von Basisdiensten hat. Weitere Beispiele für rechtliche Hindernisse sind Preiskontrollen oder anderweitige preisspezifische Maßnahmen, die den Unternehmen auferlegt werden und sich nicht nur auf ihren Zugang, sondern auch auf ihre Stellung auf dem Markt auswirken.
- (13) Zugangshindernisse können bei innovativen, von stetigem technischen Fortschritt bestimmten Märkten an Bedeutung verlieren. Hier entsteht ein Wettbewerbsdruck häufig durch bevorstehende Innovationen möglicher Mitbewerber, die derzeit noch nicht auf dem Markt präsent sind. Auf derart innovationsbestimmten Märkten kann ein dynamischer oder längerfristiger Wettbewerb unter Firmen stattfinden, die nicht zwangsläufig auf einem vorhandenen „statischen“ Markt miteinander konkurrieren. Märkte, auf denen in absehbarer Zeit ein Abbau der Zugangshindernisse zu erwarten steht, sind in dieser Empfehlung nicht berücksichtigt.
- (14) Selbst auf einem Markt mit beträchtlichen Zugangshindernissen können andere strukturelle Faktoren bewirken, dass der Markt über den betreffenden Zeitraum einen wirksamen Wettbewerb verspricht. Dies kann beispielsweise der Fall sein auf Märkten mit einer begrenzten — aber hinreichenden — Anzahl von Unternehmen mit abweichenden Kostenstrukturen, die sich mit einer preiselastischen Nachfrage konfrontiert sehen. Ferner kann es einen Kapazitätsüberschuss auf einem Markt geben, der es konkurrierenden Firmen gestattet, ihre Leistung als Reaktion auf eine Preiserhöhung sehr rasch zu steigern. Auf solchen Märkten können sich die Marktanteile mit der Zeit verändern und/oder sinkende Preise beobachtet werden.
- (15) Die Festlegung eines Marktes, der eine Vorabregulierung rechtfertigt, richtet sich ferner danach, ob das Wettbewerbsrecht ausreicht, um derartige Hindernisse abzubauen bzw. zu beseitigen oder einen echten Wettbewerb wiederherzustellen. Überdies kommen neue und sich abzeichnende Märkte, auf denen Marktmacht aufgrund von „Vorreitervorteilen“ besteht, grundsätzlich nicht für eine Vorabregulierung in Betracht.
- (16) Bei der regelmäßigen Überprüfung der in dieser Empfehlung identifizierten Märkte sollen die drei Kriterien zugrunde gelegt werden. Diese Kriterien sollen kumulativ angewandt werden, in der Weise, dass der Markt in nachfolgenden Empfehlungen nicht identifiziert wird, wenn eines der Kriterien nicht zutrifft. Wenn daher in mehreren aufeinander folgenden Fassungen der Empfehlungen festgestellt wird, dass ein Markt für elektronische Kommunikation eine Vorabregulierung rechtfertigt, ist dies dadurch bedingt, dass weiterhin beträchtliche Zugangshindernisse bestehen, die mangelnde Wettbewerbsdynamik dafür spricht und schließlich das Wettbewerbsrecht (ohne Vorabregulierung) zur Beseitigung eines anhaltenden Marktversagens nicht ausreicht. Auch könnte ein Markt aus einer Empfehlung gestrichen werden, wenn ein solider, wirksamer Wettbewerb in der Gemeinschaft herrscht, sofern die Aufhebung rechtlicher Vorabverpflichtungen den Wettbewerb auf diesem Markt nicht einschränkt.

- (17) Der Anhang zu dieser Empfehlung zeigt, wie jeder einzelne Markt in der Empfehlung mit den Marktbereichen in Anhang I der Rahmenrichtlinie verbunden ist. Bei der Überprüfung von unter dem vorhergehenden Regulierungsrahmen auferlegten Verpflichtungen, um zu entscheiden, ob diese aufrechterhalten, ergänzt oder aufgehoben werden, nehmen die NRB ihre Untersuchung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie identifizierten Märkte vor, um dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass die Marktdefinition zum Zweck der Vorabregulierung auf den Prinzipien des Wettbewerbsrechts basiert. Solange die erste Marktanalyse durch die NRB nicht abgeschlossen ist, bleiben bestehende Verpflichtungen in Kraft.
- (18) Abgesehen von den in dieser Empfehlung aufgeführten Märkten können in bestimmten Fällen Märkte nach dem Wettbewerbsrecht definiert werden.
- (19) Aufgrund unterschiedlicher Netztopologien und Technologien in der Gemeinschaft müssen die Regulierungsbehörden gelegentlich die exakten Grenzen zwischen bestimmten in der Empfehlung aufgeführten Märkten oder deren Bestandteile festlegen und dabei die Grundsätze des Wettbewerbsrechts einhalten. Die nationalen Regulierungsbehörden können unter Einhaltung von Artikel 7 der Rahmenrichtlinie Märkte festlegen, die von denen der Empfehlung abweichen. Da eine Vorabregulierung eines Marktes den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne der Erwägung 38 der Rahmenrichtlinie beeinträchtigen könnte, wäre nach Auffassung der Kommission, wenn ein Markt abweichend von der Empfehlung aufgeführt wird, das entsprechende Verfahren gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie einzuhalten. Wird ein Markt, der den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinflusst, nicht gemeldet, so kann ein Verstoßverfahren eingeleitet werden. Jeder von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegte Markt sollte den Wettbewerbsgrundsätzen der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft⁽¹⁾ und den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht entsprechen und die obigen drei Kriterien erfüllen. Falls die Nachfrage- und Angebotsstrukturen nach Auffassung einer

NRB eine andere Definition eines in dieser Empfehlung aufgeführten Marktes rechtfertigen, sind die Verfahren gemäß Artikel 6 und 7 der Rahmenrichtlinie einzuhalten.

- (20) Die vorliegende Festlegung von Produkt- und Dienstmärkten, die eine Vorabregulierung rechtfertigen können, besagt nicht, dass eine Regulierung stets angebracht ist oder für diese Märkte rechtliche Verpflichtungen aufgrund der spezifischen Richtlinien gelten. Eine Regulierung ist nicht gerechtfertigt, wenn auf diesen Märkten echter Wettbewerb herrscht. Rechtliche Verpflichtungen müssen vor allem sinnvoll, dem aufgezeigten Problem angemessen, verhältnismäßig und aufgrund der Ziele der Rahmenrichtlinie gerechtfertigt sein, dem Nutzer größtmögliche Vorteile bieten, Wettbewerbsverzerrungen oder -einschränkungen ausschließen, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sowie die effiziente Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummern fördern.
- (21) Die Kommission wird die Notwendigkeit von Änderungen dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2004 aufgrund der Marktentwicklungen überprüfen.
- (22) Die Öffentlichkeit, die nationalen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden wurden zu dieser Empfehlung konsultiert —

HAT DIE FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

1. Den nationalen Regulierungsbehörden wird empfohlen, bei der Festlegung relevanter Märkte gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG die im Anhang aufgeführten Produkt- und Dienstmärkte zu prüfen.
2. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

ANHANG

Endkundenmärkte

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten
2. Zugang anderer Kunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten
3. Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten
4. Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten
5. Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für andere Kunden an festen Standorten
6. Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für andere Kunden an festen Standorten

Die Märkte 1 bis 6 werden im Hinblick auf eine Analyse im Sinne des Artikels 17 der Universaldienstrichtlinie aufgeführt.

Die Märkte 1 bis 6 zusammen entsprechen dem „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an bestimmten festen Standorten“ gemäß Anhang I der Rahmenrichtlinie. Auf diesen Marktverbund wird auch in Artikel 19 der Universaldienstrichtlinie eingegangen (mögliche Verpflichtung zur Betreiberwahl bzw. -vorauswahl).

7. Mindestangebot an Mietleitungen (mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mb/s gemäß Artikel 18 und Anhang VII der Universaldienstrichtlinie)

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 1 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit Artikel 16 der Universaldienstrichtlinie (Bereitstellung von Mietleitungen für Endnutzer).

Es ist eine Marktanalyse nach Artikel 18 der Universaldienstrichtlinie durchzuführen, die Regulierungsmaßnahmen für die Bereitstellung des Mindestangebots an Mietleitungen umfasst.

Großkundenmärkte

8. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Verbindungsaufbau die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass er der Abgrenzung der Märkte für Transitverbindungen und Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 97/33/EG (Verbindungsaufbau im öffentlichen Festtelefonnetz).

9. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Im Sinne dieser Empfehlung umfasst die Anrufzustellung die lokale Anrufweiterleitung und ist so abzugrenzen, dass sie der Abgrenzung der Märkte für Verbindungsaufbau und Transitverbindungen im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 97/33/EG (Verbindungsaufbau im öffentlichen Festtelefonnetz).

10. Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

Im Sinne dieser Empfehlung sind Transitdienste so abzugrenzen, dass sie der Abgrenzung der Märkte für Verbindungsaufbau und Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entsprechen.

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 97/33/EG (Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz).

11. Entbündelter Großkunden-Zugang (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit den Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG (Zugang zum öffentlichen Festtelefonnetz einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss) sowie Anhang I Punkt 3 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000.

12. Breitbandzugang für Großkunden

Dieser Markt umfasst „Bitstrom“-Zugang, der die Breitband-Datenübertragung in beiden Richtungen gestattet und sonstigen Großkundenzugang, der über andere Infrastrukturen erbracht wird, wenn sie dem „Bitstrom“-Zugang gleichwertige Einrichtungen bereitstellen. Er beinhaltet Netzzugang und Sondernetzzugang gemäß Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie, nicht aber die unter Punkt 11 und 18 erwähnten Märkte.

13. Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden

14. Fernübertragungs-Segmente von Mietleitungen für Großkunden

Die Großkundenmärkte 13 und 14 zusammen entsprechen Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit den Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG (Zusammenschaltung von Mietleitungen) sowie Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 92/44/EWG (Bereitstellung von Großkunden-Mietleitungskapazität für andere Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste).

15. Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen, (gesondert) aufgeführt in Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit den Richtlinien 97/33/EG und 98/10/EG

16. Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 2 der Rahmenrichtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 97/33/EG (Anrufzustellung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen).

17. Nationaler Großkundenmarkt für Auslands-Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Dieser Markt entspricht Anhang I Punkt 4 der Rahmenrichtlinie.

18. Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer

Anmerkung

Die nationalen Regulierungsbehörden haben bei der Analyse des Marktes für Zugangsberechtigungssysteme für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Zugangsrichtlinie Ermessensfreiheit. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Zugangsrichtlinie können die Mitgliedstaaten ihren nationalen Regulierungsbehörden gestatten, den Markt für Zugangsberechtigungssysteme für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste unabhängig von der Art der Übertragung zu überprüfen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2003

über die Veröffentlichung der Fundstelle der Normen für Wärmedämmstoffe, Geotextilien, ortsfeste Löschanlagen und Gips-Wandbauplatten entsprechend der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1161)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/312/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses, der entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽³⁾ in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG ⁽⁴⁾ eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 89/106/EWG treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit Bauprodukte nur dann in Verkehr gebracht werden können, wenn sie so beschaffen sind, dass das Bauwerk, für das sie durch Einbau verwendet werden sollen, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 dieser Richtlinie erfüllen kann.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG ist bei Bauprodukten dann davon auszugehen, dass sie brauchbar und so beschaffen sind, dass die Bauwerke, für die sie verwendet werden, die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen können, wenn sie mit den entsprechenden nationalen Normen übereinstimmen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten müssen die Fundstellen der nationalen Normen veröffentlichen, in die die harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, umgesetzt worden sind.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG hat Deutschland formell Einspruch bezüglich bestimmter harmonisierter Normen mit der Begründung erhoben, dass sie den Bauwerken, in die die Produkte eingebaut werden, es nicht ermöglichen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen. Die entsprechenden Normen sind zehn Normen über

Wärmedämmstoffe, die das Europäische Komitee für Normung (CEN) am 23. Mai 2001 verabschiedet hat, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 15. Dezember 2001 ⁽⁵⁾ veröffentlicht wurden, neun Normen über Geotextilien, die CEN am 13. Dezember 2000 verabschiedet hat, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 26 Juni 2001 ⁽⁶⁾ veröffentlicht wurden, zehn Normen über ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen, die CEN am 13. Dezember 2000, am 21. März 2001 und am 11. April 2001 verabschiedet hat, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 18. Juli 2001 ⁽⁷⁾, vom 15. Dezember 2001 und 14. Februar 2002 ⁽⁸⁾ veröffentlicht wurden, die harmonisierte Norm EN 12859: 2001 „Gips-Wandbauplatten — Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren“, die CEN am 13. Juni 2001 verabschiedet hat, deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 15. Dezember 2001 veröffentlicht wurde.

- (5) Die Informationen, die im Zuge der Konsultation mit CEN und den nationalen Behörden innerhalb des durch die Richtlinie 89/106/EWG eingerichteten Ausschusses und des durch die Richtlinie 98/34/EG eingerichteten Ausschusses gewonnen wurden, erbrachten keine Belege für das von Deutschland behauptete Risiko.
- (6) Somit konnte nicht nachgewiesen werden, dass die 30 harmonisierten Normen, gegen die Einspruch eingelegt wurde, es den Bauwerken, in denen die Produkte eingebaut werden, nicht ermöglichen, die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen.
- (7) Es ist daher nicht notwendig die Fundstellen dieser Normen zurückzuziehen—

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Fundstellen der zehn Normen für Wärmedämmstoffe, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) am 23. Mai 2001 verabschiedet wurden und am 15. Dezember 2001 zum ersten Mal im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, werden nicht aus dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Verzeichnis der Normen gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 358 vom 15.12.2001, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. C 202 vom 18.7.2001, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. C 40 vom 14.2.2002, S. 3.

Artikel 2

Die in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Fundstellen der neun Normen für Geotextilien, die vom CEN am 13. Dezember 2000 verabschiedet und am 26. Juni 2001 zum ersten Mal im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, werden nicht aus dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Verzeichnis der Normen gestrichen.

Artikel 3

Die in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführten Fundstellen der zehn Normen für ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen, die vom CEN am 13. Dezember 2000, am 21. März 2001 und am 11. April 2001 verabschiedet und am 18. Juli 2001, am 15. Dezember 2001 und am 14. Februar 2002 zum ersten Mal im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, werden nicht aus dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Verzeichnis der Normen gestrichen.

Artikel 4

Die Fundstelle der Norm EN 12859: 2001 „Gips-Wandbauplatten — Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren“, die vom CEN am 13. Juni 2001 verabschiedet und am 15. Dezember 2001 zum ersten Mal im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde, wird nicht aus dem Verzeichnis der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Normen gestrichen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

TABELLE 1

Veröffentlichung von Titel und Fundstelle der harmonisierten Normen für Wärmedämmstoffe nach Artikel 1

Europäische Normungsorganisation	Fundstelle	Titel der harmonisierten Norm	Jahr der Ratifizierung	ABL-Fundstelle
CEN	EN 13162:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13163:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13164:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13165:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13166:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13167:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13168:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13169:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13170:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 13171:2001	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) — Spezifikation	2001	C 358 15.12.2001

TABELLE 2

Veröffentlichung von Titel und Fundstelle der harmonisierten Normen für Geotextilien nach Artikel 2

Europäische Normungsorganisation	Fundstelle	Titel der harmonisierten Norm	Jahr der Ratifizierung	ABL-Fundstelle
CEN	EN 13249:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Eisenbahnbau und Asphaltoberbau)	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13251:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Erd- und Grundbau sowie in Stützbauwerken	2000	C 180 26.6.2001

Europäische Normungsorganisation	Fundstelle	Titel der harmonisierten Norm	Jahr der Ratifizierung	Abl.-Fundstelle
CEN	EN 13252:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13253:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Erosionsschutzanlagen (Küstenschutz und Deckwerksbau)	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13254:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13255:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Kanalbau	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13256:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung im Tunnelbau und in Tiefbauwerken	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13257:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung bei der Entsorgung fester Abfallstoffe	2000	C 180 26.6.2001
CEN	EN 13265:2000	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Projekten zum Einschluss flüssiger Abfallstoffe	2000	C 180 26.6.2001

TABELLE 3

Veröffentlichung von Titel und Fundstelle der harmonisierten Normen für ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen nach Artikel 3

Europäische Normungsorganisation	Fundstelle	Titel der harmonisierten Norm	Jahr der Ratifizierung	Abl.-Fundstelle
CEN	EN 671-1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 1: Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch	2001	C 202 18.7.2001
CEN	EN 671-2:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 2: Wandhydranten mit Flachschauch	2001	C 202 18.7.2001
CEN	EN 12094-5:2000	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 5: Anforderungen und Prüfverfahren für Hoch- und Niederdruck-Bereichsventile und zugehörige Auslöseinrichtungen für CO ₂ -Anlagen	2000	C 202 18.7.2001
CEN	EN 12094-6:2000	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 6: Anforderungen und Prüfverfahren für nichtelektrische Blockiereinrichtungen für CO ₂ -Anlagen	2000	C 202 18.7.2001
CEN	EN 12094-7:2000	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 7: Anforderungen und Prüfverfahren für Düsen für CO ₂ -Anlagen	2000	C 202 18.7.2001
CEN	EN 12416-1:2001	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Pulverlöschanlagen — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Bauteile	2001	C 40 14.2.2002

Europäische Normungsorganisation	Fundstelle	Titel der harmonisierten Norm	Jahr der Ratifizierung	ABL-Fundstelle
CEN	EN 12094-13:2001	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 13: Anforderungen und Prüfverfahren für Rückflussverhinderer und Rückschlagventile	2001	C 202 18.7.2001
CEN	EN 12259-2:1999/A1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler und Sprühwasseranlagen — Teil 2: Nassalarmventil mit Zubehör	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 12259-3:2000/A1:2001	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 3: Trockenalarmventile und Zubehör	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 12259-4:2000/prA1	Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 4: Wassergetriebene Alarmglocken	2001	C 358 15.12.2001
CEN	EN 12859:2001	Gips-Wandbauplatten — Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren	2001	C 358 15.12.2001

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2003

über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 2002 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1519)

(2003/313/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 führt die Kommission den Rechnungsabschluss der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnungen genannten Zahlstellen durch und stützt sich dabei auf Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluss notwendigen Auskünften, den Bescheinigungen über Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der zuständigen Prüfstellen vorlegen.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1997/2002 ⁽³⁾, werden im Rahmen des Haushaltsjahres 2002 die Ausgaben berücksichtigt, welche die Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober 2001 und 15. Oktober 2002 getätigt haben.
- (3) Die den Mitgliedstaaten eingeräumten Fristen für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und gemäß Artikel 4 Absätze 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁵⁾, sind abgelaufen.

(4) Die Kommission hat die Prüfung der übermittelten Unterlagen abgeschlossen und den Mitgliedstaaten vor dem 31. März 2003 die Ergebnisse der Überprüfung dieser Unterlagen unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.

(5) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hat die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 vorgesehene Entscheidung über den Rechnungsabschluss — unbeschadet späterer Entscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 derselben Verordnung — den Betrag der Ausgaben anzugeben, welche die Mitgliedstaaten im betreffenden Haushaltsjahr getätigt haben und die von der Abteilung Garantie des EAGFL anzuerkennen sind. Dies geschieht auf der Grundlage der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 genannten Abschlüsse unter Einschluss der Kürzungen und Aussetzungen der Vorschüsse für das betreffende Haushaltsjahr, auf die der zweite Unterabsatz des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 Bezug nimmt. Nach Artikel 154 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾, wird das Ergebnis der Entscheidung über den Rechnungsabschluss unter Einschluss jedes Unterschiedsbetrags, der zwischen den in einem Haushaltsjahr unter Anwendung von Artikel 151 Absatz 1 und Artikel 152 als Ausgabe verbuchten Beträge, die von der Kommission in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen ist, auftritt, als Differenz bei den Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr in einem einzigen Artikel als positiver oder negativer Unterschiedsbetrag, d. h. als zusätzliche Ausgabe oder Kürzung einer Ausgabe, ausgewiesen.

(6) Für gewisse Zahlstellen kann die Kommission, im Zuge der durchgeführten Überprüfungen, eine Entscheidung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungsabschlüsse anhand der Jahresabrechnungen und beigelegten Unterlagen treffen. Anhang I enthält die anerkannten Ausgaben pro Mitgliedstaat. Die Einzelheiten zu diesen Beträgen sind im zusammenfassenden Bericht enthalten, der zugleich mit dieser Entscheidung dem Komitee des Fonds übermittelt wurde.

(7) Bei den durchgeführten Überprüfungen hat sich des Weiteren gezeigt, dass die von anderen Zahlstellen übermittelten Unterlagen zusätzliche Nachfragen erforderlich machten, weshalb für diese Auszahlungen noch keine Entscheidung über den Rechnungsabschluss getroffen werden konnte. Die betreffenden Zahlstellen sind in der Anlage II aufgelistet.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- (8) Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 sieht im Zusammenhang mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 über die Haushaltsdisziplin⁽¹⁾ vor, dass Vorschüsse gegen die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben aufzurechnen sind, wenn diese Ausgaben außerhalb der festgesetzten Grenzen oder nach den vorgeschriebenen Terminen getätigt wurden. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 ist eine Überschreitung der Grenzen oder Fristen im August, September und Oktober jedoch im Rechnungsabschluss zu berücksichtigen, es sei denn, dass Teile der von den Mitgliedstaaten erklärten Ausgaben nach den maßgeblichen Terminen oder für solche Maßnahmen getätigt wurden, für welche die Kommission keine berücksichtigungswürdigen Gründe akzeptieren kann. Derart vorgenommene Kürzungen sind in der Entscheidung entsprechend auszuweisen. Diese Kürzungen sind Gegenstand einer späteren, gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 zu treffenden Entscheidung, die endgültig die von der Finanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließenden Ausgaben festlegt und über jene Kürzungen und den Ausschluss anderer Ausgaben entscheidet, welche außerhalb der vorgeschriebenen Grenzen oder nach den festgesetzten Fristen getätigt wurden.
- (9) In Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 hat die Kommission einige monatliche Vorschüsse auf die im Haushaltsjahr 2002 zu übernehmenden Ausgaben gekürzt oder ausgesetzt und nimmt in der vorliegenden Entscheidung die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 vorgesehenen Kürzungen vor. Angesichts dessen und um eine vorzeitige und lediglich vorläufige Erstattung der in Rede stehenden Beträge zu vermeiden, sollten sie in der vorliegenden Entscheidung unter dem Vorbehalt der späteren Überprüfung nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 nicht anerkannt werden.
- (10) Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 sieht vor, dass zur Bestimmung der Beträge, die vom Mitgliedstaat gemäß der im ersten Unterabsatz genannten Rechnungsabschlussentscheidung wieder einzuziehen oder diesem zu erstatten sind, die in dem betreffenden Haushaltsjahr (2002) geleisteten Vorschüsse von den Ausgaben abgezogen werden, die gemäß dem ersten Unterabsatz für dasselbe Haushalts-

jahr anerkannt sind. Die wieder einzuziehenden oder zu erstattenden Beträge werden von den Vorschüssen abgezogen bzw. diesen hinzugefügt, die auf die Ausgaben des zweiten Monats nach dem Monat geleistet werden, in dem die Rechnungsabschlussentscheidung getroffen wird.

- (11) Diese Entscheidung basiert auf Buchführungsangaben und greift in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 jenen Entscheidungen nicht vor, welche die Kommission später zu treffen hat, um die Ausgaben von einer Finanzierung auszuschließen, die nicht gemäß den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Ausnahme auf die in Artikel 2 Bezug genommenen Zahlstellen werden die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die von der Abteilung Garantie des EAGFL im Haushaltsjahr 2002 finanzierten Ausgaben mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen. Die Beträge, welche von den Mitgliedstaaten rückzufordern bzw. gemäß der vorliegenden Entscheidung an diese zu erstatten sind, sind in Anhang I ausgewiesen.

Artikel 2

Für das Finanzjahr 2002 werden die Rechnungen der in Anhang II genannten Zahlstellen der Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben, die von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert wurden, von dieser Entscheidung ausgeschlossen und Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27.

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Haushaltsjahr 2002

Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag

Mitgliedstaat		Ausgaben des Haushaltsjahres 2002 der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr überwiesene Vorschüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag
		abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden					
		= in der Jahresmeldung gemeldete Ausgaben	= in den Monatsmeldungen gemeldete Ausgaben					
		a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f
AT	EUR	1 090 063 163,87	0,00	1 090 063 163,87	0,00	1 090 063 163,87	1 090 063 163,87	0,00
BE	EUR	945 763 244,13	0,00	945 763 244,13	- 3 266 994,21	942 496 249,92	942 043 391,55	452 858,37
DE	EUR	6 336 261 527,06	449 932 773,32	6 786 194 300,38	- 2 246 762,19	6 783 947 538,19	6 784 385 251,91	- 437 713,72
DK	DKK	9 084 569 818,54	0,00	9 084 569 818,54	- 1 170 470,12	9 083 399 348,42	9 081 567 824,16	1 831 524,26
ES	EUR	5 885 026 695,34	53 054 974,84	5 938 081 670,18	- 10 602 446,74	5 927 479 223,44	5 933 065 331,75	- 5 586 108,31
FI	EUR	838 018 925,01	0,00	838 018 925,01	- 58 459,31	837 960 465,70	837 969 536,77	- 9 071,07
FR	EUR	1 819 772 961,78	7 963 067 983,08	9 782 840 944,86	- 31 644 507,47	9 751 196 437,39	9 752 167 012,04	- 970 574,65
GR	EUR	0,00	2 646 229 855,76	2 646 229 855,76	- 16 299 893,40	2 629 929 962,36	2 633 805 475,53	- 3 875 513,17
IE	EUR	1 710 981 853,47	0,00	1 710 981 853,47	- 75 116,75	1 710 906 736,72	1 709 291 011,21	1 615 725,51
IT	EUR	5 636 732 951,35	52 184 144,74	5 688 917 096,09	- 16 560 025,84	5 672 357 070,25	5 671 877 810,70	479 259,55
LU	EUR	38 668 063,89	0,00	38 668 063,89	- 1 762 013,76	36 906 050,13	36 906 050,13	0,00
NL	EUR	1 131 103 724,45	0,00	1 131 103 724,45	- 493 444,22	1 130 610 280,23	1 132 590 573,63	- 1 980 293,40
PT	EUR	610 453 583,50	148 271 066,66	758 724 650,16	- 4 627 760,50	754 096 889,66	753 613 049,56	483 840,10
SE	SEK	7 507 066 673,68	0,00	7 507 066 673,68	0,00	7 507 066 673,68	7 507 070 291,33	- 3 617,65
UK	GBP	2 158 399 176,00	107 458 962,07	2 265 858 138,07	- 1 166 323,58	2 264 691 814,49	2 264 305 291,01	386 523,48

(1) Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenen oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a). Bei den nicht behandelten Rechnungen ist es der Betrag der Monatsmeldungen (Spalte b).

(2) Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschussverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im August, September und Oktober 2002.

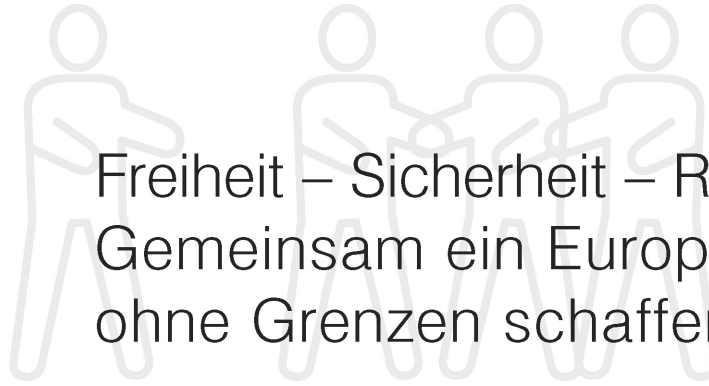
ANHANG II

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Haushaltsjahr 2002

Liste der Zahlstellen, deren Rechnungen nicht behandelt werden und die Gegenstand einer späteren Entscheidung sein werden

Mitgliedstaat	Zahlstellen
Deutschland	Baden-Württemberg (DE03)
Deutschland	Bayern-Umwelt (DE05)
Spanien	Islas Baleares
Spanien	La Rioja
Griechenland	OPEKEPE
Frankreich	SDE
Frankreich	OFIVAL
Frankreich	ONIC
Frankreich	ONIFLHOR
Frankreich	ONILAIT
Frankreich	ODEADOM
Frankreich	FIRS
Frankreich	ONIVINS
Italien	ARTEA
Italien	Region Lombardie
Portugal	IFADAP
Vereinigtes Königreich	NAWAD



Freiheit – Sicherheit – Recht Gemeinsam ein Europa ohne Grenzen schaffen

Generaldirektion
für Justiz und Inneres



Verfolgen Sie Schritt für Schritt ...

Durch unseren und Ihren Beitrag wächst Europa jeden Tag ein kleines Stückchen weiter zusammen und entwickelt sich zusehends zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle. Damit Sie diese Entwicklung aus nächster Nähe mitverfolgen können und noch schneller Antworten auf Ihre Fragen finden, haben wir die Website *Freiheit – Sicherheit – Recht* eingerichtet, die Ihnen als reichhaltige Informationsquelle dienen soll.

Diese Website der Generaldirektion für Justiz und Inneres der Europäischen Kommission soll Ihnen helfen, sich in der vielstimmigen europäischen Debatte zurechtzufinden, und Ihnen außerdem die Möglichkeit geben, die Schaffung des erwähnten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Schritt für Schritt mitzuverfolgen.

... den Prozess der europäischen Einigung!

Egal, ob Sie sich lediglich einen Überblick verschaffen möchten oder aber Detailinformationen suchen, die neue Website ermöglicht Ihnen dank einer intuitiven Benutzerführung den bequemen Zugang zu einer Fülle von Informationen. Sie ist in 13 große Themenbereiche untergliedert:

- Asyl
- Einwanderung
- Polizei
- Zollwesen
- Kriminalität
- Drogen
- Zivilrecht
- Strafrecht
- Grundrechte
- Unionsbürgerschaft
- Freizügigkeit
- Außenbeziehungen
- Erweiterung

Entdecken Sie schon heute das Europa von morgen – einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts!



http://europa.eu.int/comm/justice_home/

**Die Europäische Union auf dem Weg zu einem Raum
der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**



Europäische Kommission